

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Nichtraucherschutzgesetzes

vom 20. Mai 2025
(Nds. GVBl. 2025 Nr. 30)

Inhaltsverzeichnis

A. Drucksachen und Stenografische Berichte

Drs. 19/5082 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5082)	4
Stenografischer Bericht über die erste Beratung am 28.08.2024 (45. Sitzung, Seite 3641)	8
Drs. 19/7220 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung zu Drs. 19/5082	14
Stenografischer Bericht über die abschließende Beratung am 20.05.2025 (64. Sitzung, Seite 5216)	17
Drs. 19/7264 - Schriftlicher Bericht zu Drs. 19/5082 und 19/7220	18

B. Gesetzesfassung

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes vom 20.05.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 30)	23
--	----

C. Niederschriften über die Beratungen in den Ausschüssen

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (41. Sitzung am 05.09.2024)	25
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (52. Sitzung am 28.11.2024)	30
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (62. Sitzung am 24.04.2025)	36
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (63. Sitzung am 08.05.2025)	44
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (58. Sitzung am 14.05.2025) - öffentlicher Teil	49
-	

D. Anlagen - Vorlagen für die Ausschussberatungen

Vorlage 1: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens vom 09.01.2025	54
Vorlage 2: Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes vom 16.04.2025	55
Vorlage 3: Stand der Beratungen im federführenden Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (62. Sitzung am 24.04.2025)	62
Vorlage 4: Beantwortung des MS von Nachfragen aus der 62. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung am 24.04.2025 vom 07.05.2025	66

Gesetzentwurf

Hannover, den 20.08.2024

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rauchen“ die Worte „von Tabak- und Cannabisprodukten, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten,“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach den Worten „der Polizei“ die Worte „sowie Vorführzellen der Gerichte, jedoch jeweils beschränkt auf den Konsum von Tabakerzeugnissen“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 werden nach dem Komma am Ende die Worte „jedoch beschränkt auf den Konsum von Tabakerzeugnissen,“ angefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs:

Mit der Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes werden die Nichtraucherschutzregelungen des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauches auf elektronische Zigaretten, erhitzte Tabakerzeugnisse und Geräte zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten erweitert.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung:

Mit der Gesetzesänderung wird der Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren durch Cannabisprodukte, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten gewährleistet.

- III. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf den Mittelstand, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie auf die Digitalisierung (Digitalcheck) sind nicht zu erwarten.
- IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs:
- Kosten und Mindereinnahmen sind für das Land, für die Gemeinden, für die Landkreise und für betroffene andere Träger öffentlicher Verwaltung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes):

Zu Nummer 1

Mit der Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes werden die Nichtraucherschutzregelungen des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauches auf elektronische Zigaretten, erhitzte Tabakerzeugnisse und Geräte zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten erweitert.

Mit der Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes wird der Konsum der o. g. Produkte u. a. in Krankenhäusern, Heimen, Schulen und Gaststätten verboten.

Durch die Vornahme dieser Regelung wird der Konsum der o. g. Produkte gemäß § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz (Ausnahmen vom Rauchverbot) u. a. in Räumen von Heimen und Einrichtungen der palliativen Versorgung zur privaten Nutzung und sogenannten Nebenräumen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 (u. a. Landesbehörden, Heime, Hochschulen, Museen, Flughäfen) sowie Absatz 2 der Vorschrift (sogenannter Raucherraum) und auch in sogenannten „Einraumkneipen“ gemäß Absatz 3 der Vorschrift weiterhin rechtlich möglich sein. Eine individuelle Regelung erfolgt dann per Hausrecht.

Die bei Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes am häufigsten angewandte Form des Cannabiskonsums in Deutschland ist das Rauchen - allein oder in Kombination mit Tabak. Deutlich seltener wird Cannabis mittels spezieller Geräte (z. B. Vaporizer, Wasserpfeifen oder elektronischer Zigaretten) als Dampf inhaliert. Bei beiden Konsumformen werden entweder Rauch oder Aerosole in die Raumluft abgegeben und können dort zu nicht intendiertem Einatmen durch Dritte führen.

Die Risiken des Passivrauchens von Tabak sind wissenschaftlich umfänglich belegt. Bekannt ist, dass viele der in Tabakrauch enthaltenen toxischen und krebserregenden Substanzen auch im Cannabisrauch vorhanden sind (National Center for Complementary and Integrative Health 2019). Im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes ist es deshalb notwendig, das Rauchen und Verdampfen von Cannabis in die bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Nichtraucherschutz zu inkludieren.

Das Rauch- und Verdampfverbot für Cannabis erstreckt sich auf den Konsum von Cannabis sowohl zu nicht-medizinischen als auch zu medizinischen Zwecken sowie auf sämtliche dafür infrage kommenden Geräte.

Die zunehmende Etablierung neuartiger Produktgruppen wie elektronischer Zigaretten und erhitzter Tabakerzeugnisse auf dem Markt erfordert eine Anpassung und Konkretisierung der bisherigen gesetzlichen Regelung, um dem Gesundheitsschutz ausreichend Rechnung zu tragen und Rechtssicherheit zu schaffen. Das Rauchverbot bezweckt primär den Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren, wobei dem Gesetzgeber bei der Verhütung von Gefahren für die Allgemeinheit ein weiterer Prognose- und Einschätzungsspielraum zukommt.

Die Erweiterung der gesetzlichen Rauchverbotsregelung auf elektronische Zigaretten, erhitzte Tabakerzeugnisse und Geräte zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten rechtfertigt sich dadurch, dass der durch die Benutzung dieser Produkte in die Raumluft abgegebene Dampf nach derzeitiger Studienlage als potenziell gesundheitsschädlich zu bewerten ist. Die Schadstoffbelastung kann insbesondere für sensible Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Schwangere sowie alte

oder chronisch kranke Menschen eine Gesundheitsgefahr bedeuten. Der Schutz vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens rechtfertigt somit den mit dem Rauchverbot verbundenen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz, unabhängig ob Tabak- oder Cannabiserzeugnisse geraucht oder verdampft werden.

Die Erweiterung der gesetzlichen Rauchverbotsregelung auf elektronische Zigaretten, erhitzte Tabakerzeugnisse und Geräte zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten rechtfertigt sich zudem dadurch, dass Cannabis in ähnlicher Weise wie andere Rauchprodukte (in Form einer Zigarette, elektronischen Zigarette oder anderer Form) konsumiert werden kann und daher rein äußerlich keine eindeutige Abgrenzbarkeit zwischen den konsumierten Rauchprodukten möglich ist. Das Rauchverbot erstreckt sich auf die Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen und Geräten zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten, unabhängig von deren Modell oder Typ sowie deren Nikotin- bzw. Tabakgehalt.

Die große Produktvielfalt und schnelle Weiterentwicklung der neuartigen Produkte erschweren zudem die abschließenden Einschätzungen. Im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes befürworten das Bundesinstitut für Risikobewertung und das Deutsche Krebsforschungszentrum ein Konsumverbot in Innenräumen und Nichtraucherbereichen. Durch einen fortgesetzten Konsum von elektronischen Zigaretten, erhitzten Tabakerzeugnissen und Geräten zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten in Nichtraucherbereichen wird der durch die Nichtraucherschutzgesetzgebung vollzogene Paradigmenwechsel hin zum Nichtrauchen als Normalität zunehmend infrage gestellt.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes wird der Konsum der o. g. Produkte gemäß § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG) (Ausnahmen vom Rauchverbot) in Haft- und Vernehmungsräumen der JVA und der Polizei sowie Vorführzellen der Gerichte und Patientenzimmern von Einrichtungen, in denen Personen aufgrund gerichtlicher Entscheidung untergebracht werden, verboten.

Die freiheitsentziehende Maßregel nach den §§ 63 und 64 StGB wird vom Strafgericht angeordnet, wenn eine Person eine erhebliche Straftat im Zustand der krankheitsbedingten Schuldunfähigkeit bzw. verminderten Schuldfähigkeit oder als Folge einer Suchtmittelabhängigkeit begangen hat und davon ausgegangen werden muss, dass weiterhin eine Gefahr für die Allgemeinheit besteht. Bei einer nach § 64 StGB untergebrachten Person ist eine Heilung von dem Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, anzustreben oder - wenn dies nicht möglich ist - vor dem Rückfall zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen. Die Abstinenz auch von legalen Suchtmitteln, die geeignet sind, die Ziele der Unterbringung zu gefährden, ist unabdingbar, um einen Behandlungserfolg und damit einhergehend die Reduzierung der Gefährlichkeit zu erreichen. Die Gestattung des Konsums von Cannabis in den Zimmern der untergebrachten Personen würde die Ziele der Unterbringung erheblich gefährden. Der Konsum ist - anders als bei reinen Tabakprodukten - geeignet, die Tagesstruktur wesentlich negativ zu beeinflussen, er kann Psychosen hervorrufen und dazu führen, dass die Steuerungsfähigkeit zum Teil erheblich eingeschränkt wird. Aufgrund der durch die Verurteilung nachgewiesenen Gefährlichkeit der in Unterbringung befindlichen Personen ist eine Ungleichbehandlung mit in Freiheit befindlichen Personen angemessen und geboten.

Die für den Maßregelvollzug in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Nds. NiRSG vorgesehene Beschränkung der Ausnahme auf den Konsum von Tabakerzeugnissen wird auch in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Nds. NiRSG für den Justizvollzug übernommen.

Die in den Nummern 1 und 2 (Justiz- und Maßregelvollzug) geregelten Ausnahmen gehören in einen gemeinsamen Sinn- und Sachzusammenhang. Die Ausnahmeregelung ist daher für beide Tatbestände identisch. Es wird insofern auf die Begründung des Niedersächsischen Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 24. April 2007 hingewiesen, wonach die in den Nummern 1 und 2 (Justiz und Maßregelvollzug) geregelten Ausnahmen in einen gemeinsamen Sinn- und Sachzusammenhang gehören und die Ausnahmeregelung daher für beide Tatbestände identisch ist (Drs. 15/3765, S. 12). Dieser Grundsatz ist zu wahren.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit ist es erforderlich, die Vorführzellen in den Gerichten entsprechend der vielerorts gelebten Praxis in die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Nds. NiRSG aufzunehmen und zugleich die Beschränkung der Ausnahme auf den Konsum von Tabakerzeugnissen zu übernehmen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Artikel 2 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus
Parlamentarischer Geschäftsführer

Wir kommen nun zu:

Tagesordnungspunkt 6:

Erste Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes -

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5082

Zur Einbringung hat sich der Kollege Oliver Lottke gemeldet. Bitte schön, Herr Lottke!

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Oliver Lottke (SPD):

Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte den vorliegenden Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes einbringen und Ihnen die wesentlichen Punkte des Gesetzesentwurfs vorstellen.

Seit der Einführung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes im Jahr 2007 hat sich unser Verständnis von Rauchgewohnheiten und auch Rauchgefahren erheblich verändert. Der Markt für Tabak und verwandte Produkte, insbesondere im Bereich der elektronischen Zigaretten und Verdampfungsgeräte, hat sich rasant weiterentwickelt. Auch in Zukunft ist zu erwarten, dass das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz dann und wann novelliert werden muss, weil man doch feststellt, dass es eine gewisse Kreativität in diesem Bereich gibt. Ich glaube, es werden in Zukunft noch weitere Neuerungen zu erwarten sein.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist unsere Aufgabe als Gesetzgeber, diese Entwicklung zu berücksichtigen und den Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens - sei es durch traditionelle Tabakprodukte, elektronische Zigaretten oder eben auch durch Cannabis - zu gewährleisten.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung erweitern wir den Nichtraucherschutz auf eine Vielzahl von neuen Produktgruppen. Darunter fallen elektronische Zigaretten, erhitzte Tabakerzeugnisse und Geräte zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten. Diese Ausweitung ist gerechtfertigt, da Cannabis in ähnlicher Form und ähnlicher Weise wie andere Rauchprodukte auch - Zigaretten, E-Zigaretten oder auch andere Formen - konsumiert werden kann und daher rein äußerlich keine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Rauchprodukten möglich ist.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ein zentraler Punkt ist der Schutz vor Passivrauch. Es ist wissenschaftlich bewiesen, dass Passivrauchen schwere gesundheitliche Folgen haben kann, insbesondere für sensible Bevölkerungsgruppen: Kinder, Schwangere sowie alte und chronisch kranke Menschen.

Wir wissen auch, dass viele der gefährlichen Stoffe, die im Tabakrauch vorkommen, auch im Cannabisrauch enthalten sind. Es wäre also fahrlässig, den Schutz, den wir für Nichtraucher vorsehen, nicht eben auch auf diese neuen Formen des Konsums auszuweiten. Deshalb ist es nur logisch, dass das Verbot nicht nur das Rauchen, sondern auch das Verdampfen von Cannabisprodukten umfasst.

(Jens-Christoph Brockmann [AfD] hustet)

- Ist das Raucherhusten?

(Vereinzelt Heiterkeit bei der SPD - Jens-Christoph Brockmann [AfD]: Ich bin Nichtraucher!)

Mit der Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes wird der Konsum der oben beschriebenen Produkte auch in Einrichtungen wie Krankenhäusern, Heimen, Schulen und Gaststätten verboten. Aber auch für alle anderen öffentlichen Räume und Orte gilt: Der Schutz der Gesundheit muss Vorrang haben. Daher ist die Erweiterung des Rauchverbots ein konsequenter Schritt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ein weiterer Aspekt des Gesetzesentwurfs betrifft den Justizvollzug und den Maßregelvollzug. Hier wird der Konsum von Cannabis und verwandten Produkten in Haft- und Vernehmungsräumen der JVA und der Polizei sowie Vorführzellen der Gerichte und Patientenzimmern von Einrichtungen verboten, in denen Personen aufgrund von gerichtlicher Entscheidung untergebracht sind. Diese Regelung trägt den besonderen Anforderungen in diesen Einrichtungen Rechnung, in denen die Sicherstellung von Abstinenz ein wesentlicher Bestandteil der Rehabilitation sein kann. Bei Personen, die nach § 64 StGB untergebracht sind, ist eine Heilung vom „Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen,“ anzustreben. Die Gestattung von Cannabis in diesen Zimmern würde die Ziele der Unterbringung erheblich gefährden, eigentlich auch konterkarieren. Also auch hier gilt: Der Schutz vor den Gefahren des Konsums überwiegt die individuelle Handlungsfreiheit.

Abschließend kann ich Ihnen sagen, dass der Schutz der Gesundheit und das Recht auf eine rauchfreie Umgebung, insbesondere in öffentlichen und gemeinschaftlich genutzten Räumen, ein hohes Gut darstellen. Zudem wird das Gesetz die Rauchfreiheit nicht einschränken. Private und speziell ausgewiesene Bereiche stehen weiterhin zur Verfügung. Alles andere werden wir in der Ausschussberatung vielleicht noch bereden.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich auf die Beratung im Ausschuss. Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Marcus Bosse:

Die nächste Wortmeldung zu diesem Tagesordnungspunkt: aus der Fraktion der CDU der Kollege Eike Holsten. Bitte schön, Herr Holsten!

(Beifall bei der CDU)

Eike Holsten (CDU):

Sehr geehrter Herr Präsident, vielen Dank. - Liebe Kolleginnen und Kollegen! Was wurde darüber gestritten, und was haben wir hier für ein gutes Gesetz! Das Nichtraucherschutzgesetz aus 2007 ist wirklich mal eine Erfolgsgeschichte.

Ich bin schon seit einem ganz kleinen bisschen - an den Wahlfestständen meiner Heimat - dabei. Somit erinnere ich mich auch ein kleines bisschen an die Debatten aus 2008, dem Landtagswahlkampf. Da konnte einfach jede und jeder mitreden. Der größte Streitpunkt war sicherlich die Ausnahmeregelung für bestimmte Bereiche der Gastronomie. Besonders mit den Liberalen hat man sich da mächtig gestritten. Die waren seinerzeit - lassen Sie mich einen kleinen Exkurs in die jüngere Geschichte machen - übrigens mit acht Prozentpunkten hier in dieser Mitte mächtig gut vertreten und mit uns an der Regierung. Liberale wie auch Raucher - seither scheinen sie eine aussterbende Art geworden zu sein.

(Heiterkeit bei der CDU)

Bei Rauchern ist das auch ganz gut so.

Es ist ja kein Geheimnis mehr, dass das Rauchen neben unzureichender Bewegung und ungesunder Ernährung Haupttreiber von chronischen Krankheiten ist. In Deutschland geht der Raucheranteil grundsätzlich zurück, sicherlich auch wegen dieses guten Gesetzes: ein Viertel weniger Raucher in den vergangenen 25 Jahren. Unter deutschen Jugendlichen ist der Trend noch deutlicher: Bei den 12- bis 17-Jährigen rauchten Anfang der 2000er noch mehr als jeder Vierte, heute ist es nicht mal jeder Zehnte. Vier von fünf Jugendlichen haben noch nie zur Zigarette gegriffen - ein echter Erfolg.

Wir haben also ein gutes Gesetz auf Bundesebene, dessen Pendant auf Landesebene Sie hier anfasen wollen, allerdings nur mit eher kosmetisch-redaktionellen Änderungen in Sachen Cannabis. Cannabis - die Droge, mit der wohl kein Name stärker verbunden ist als der von Karl Lauterbach und deren Legalisierung wohl einer der ganz wenigen Punkte auf der Liste der Ampel in Berlin ausmachen wird, die man ihr kommendes Jahr auf der Haben-seite zuschreiben wird. Nur dass ich kaum jemanden kenne, der das ernstlich gut findet. Womit wir wieder bei der seltener werdenden Art der Liberalen wären, zumindest bei deren weniger werdenden Wählern. Das ist aber ein anderer Exkurs, und ohne, dass die Truppe hier ist, mag ich mich mit denen auch nicht streiten. Hier im Saal sind ja schließlich auch andere in Verantwortung.

Hier sitzen Minister, die die Cannabislegalisierung als „Murks“ bezeichnet haben. Frau Behrens bemängelte, dass der Jugendschutz nicht ausreichend berücksichtigt werde und die Umsetzung zu Problemen in der Praxis führe. Gesundheitsminister Philippi äußerte ebenfalls Bedenken. Sein Ministerium hat das Gesetz bei uns im Ausschuss mit voller Breitseite kritisiert. Da ging es unter anderem sehr klar um gesundheitliche Risiken des Cannabiskonsums, besonders für junge Menschen.

(Beifall von Uwe Schünemann [CDU])

Ministerin Wahlmann - übrigens auch SPD-Mitglied so wie Lauterbach und die beiden Erstgenannten - äußerte Bedenken bezüglich der Amnestieregelung, die sie als potenziell schädlich für das Vertrauen der Bürger in die Rechtstreue ansieht. Sie betonte außerdem, dass Cannabis nach wie vor eine gefährliche Droge sei, die schwere gesundheitliche Schäden verursachen könne.

(Uwe Schünemann [CDU]: Da bleibt nur Herr Meyer, der das begrüßt!)

Unisono konnte man von vernunftbegabten Sozialdemokraten hören, dass die Legalisierung in der aktuellen Form nicht ausreichend durchdacht sei und negative Folgen haben werde. So kluge Widerrede wie von den Genossen zur Lauterbach'schen Drogenlegalisierung haben wir von den Grünen natürlich leider nicht hören können.

Meine Damen und Herren, wir haben also eine Landesregierung, die die Lauterbach-Cannabislegalisierung in großen Teilen ablehnt. Und dann setzen sich ebendiese Leute am Kabinettschminktisch zusammen und machen was? Sie sagen sich: Das ist alles schlimm und wenig durchdacht. Dann lass uns das

Kiffen doch bitte genauso behandeln wie das Rauchen! Dann ist da ein Haken dran.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, so geht es natürlich nicht. Ich bin sehr gespannt auf die Unterrichtung zum Gesetz im Ausschuss, um die Haltung dieser drei Ministerien zu hören, die sich unisono gegen das Gesetz ausgesprochen haben. Von der einhelligen Kritik, von der Beschreibung der Gefahren der Legalisierung, von den Forderungen zum Schutz der Jugend ist leider offenkundig nichts geblieben.

Dabei kann man durchaus etwas tun. Siehe zum Beispiel Bayern, wo seit Anfang August das Cannabisfolgenbegrenzungsgesetz in Kraft ist. Dort wurde nicht nur, wie hier, eine Erweiterung des Rauchverbots auf das Rauchen und Verdampfen von Cannabisprodukten spiegelbildlich zum Rauchen von Tabak umgesetzt, dort wurde den Gemeinden eine Verordnungsermächtigung an die Hand gegeben, um eigene Verordnungen zu erlassen, um den öffentlichen Konsum von Cannabis weiter einzuschränken, beispielsweise in bestimmten öffentlichen Bereichen oder bei besonderen Veranstaltungen. Bayern führt strikte Kontrollen und die Überwachung von Anbau und Verteilung von Cannabis ein, mit einer speziellen Kontrolleinheit beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Es gibt dort spezifische Regeln für den Straßenverkehr, da Bayern die Anhebung des bundesweiten THC-Grenzwerts für Autofahrer strikt ablehnt und verstärkte Kontrollen zu Erkennung von Fahrten unter Cannabiseinfluss plant, was sicher die Verkehrssicherheit erhöhen und Unfälle verhindern wird.

Das sind Maßnahmen, über die es sich zu unterhalten lohnt. Wir haben als Land viele Mittel in der Hand, durch Gesetze und Verordnungen den Konsum von und Handel mit Cannabis einzuschränken, wobei Sie insbesondere den Jugendschutz, den öffentlichen Raum und den Handel regulieren können, von Aktivitäten in Sachen Prävention einmal ganz zu schweigen; denn auch dort herrscht bis heute leider weitgehend Fehlanzeige. Dazu lassen Sie uns im Ausschuss bitte beraten, nicht aber über die redaktionellen Punkt- und Kommasetzungen in einem bewährten Gesetz.

Wenn diese Landesregierung denn tatsächlich berechtigte Kritik an Berlin hat, kann sie hier gerne einmal zeigen, wie sie darauf reagiert, oder sich eben schwer einverstanden zeigen, indem sie nichts tut, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Und erlauben Sie mir, weil ich noch eine Minute habe, einen kleinen Exkurs. Ein kleiner Funfact am Rande, der mir während der Recherche aufgefallen ist und weil noch Zeit ist: Niedersachsen ist in Sachen Cannabis an einer Stelle ganz weit vorne: Wir sind das erste und bislang einzige Bundesland, das bereits über Anträge für die Zulassung von Cannabis-Anbauvereinen entschieden hat und sieben dieser Clubs zugelassen hat.

(Beifall bei den GRÜNEN - Volker Bajus [GRÜNE]: Ja, wir sind schnell und unbürokratisch hier in Niedersachsen! Das wollt ihr doch immer!)

- Zu Protokoll: Die Grünen feiern das.

Und, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe das nicht geglaubt. Eine Kollegin hat es mir erzählt, und ich habe es dann nachlesen müssen, weil ich es ernstlich nicht glauben wollte. Ich habe dann auf der Seite des ML gelesen: Die Landwirtschaftsministerin Miriam Staudte hat am 8. Juli den bundesweit ersten Erlaubnisbescheid an den Vorstand eines Cannabisvereins in Ganderkesee bei Bremen übergeben und das mächtig gefeiert.

(Volker Bajus [GRÜNE]: Die hält sich an Recht und Gesetz!)

So viel zur Schwerpunktsetzung unserer Landesregierung in Sachen Drogenpolitik.

(Veronika Bode [CDU]: Sehr richtig!)

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU - Volker Bajus [GRÜNE]: Das war jetzt aber ganz schwach!)

Vizepräsident Marcus Bosse:

Die nächste Wortmeldung: aus der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Kollegin Swantje Schendel.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Swantje Schendel (GRÜNE):

Jetzt muss ich aufpassen, dass ich nicht denselben Fehler mache: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleg*innen! Das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz hat seit seiner Verabschiedung zur Verringerung von Gesundheitsrisiken durch Passivrauchen beigetragen. Das haben wir gerade schon ausreichend gehört. Mit der zunehmenden Verbreitung von E-Zigaretten, erhitzten Tabakerzeugnissen und auch von Geräten zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten müssen wir jedoch

reagieren, um auch hier die Gesundheit der Nicht-raucher*innen zu schützen.

Der vorliegende Gesetzentwurf - er mag klein sein - sieht deshalb vor, den Nichtraucher*schutz auf diese Produkte auszuweiten. Studien belegen, dass auch die beim Verdampfen oder Erhitzen freigesetzten Aerosole potenziell gesundheitsschädlich sind. Insbesondere die in E-Zigaretten verwendeten Aromastoffe bereiten Sorgen. Auch wenn das Rauchen vor allen Dingen unter Kindern und Jugendlichen zurückgegangen ist, sind E-Zigaretten mittlerweile das am häufigsten konsumierte, nicht nikotin-haltige Produkt. Auch darauf müssen wir reagieren.

(Beifall bei den GRÜNEN und verein-zelt bei der SPD)

Auch uns ist bewusst, dass es Bedenken hinsicht-lich der Einschränkung persönlicher Freiheiten und möglicher Auswirkungen auf die Gastronomie gibt. Und doch sind wir der Ansicht: Hier muss der Schutz der Gesundheit Vorrang haben. Schließlich reden wir hier nicht von einem pauschalen Verbot, sondern einfach von einer präventiven Maßnahme zur Ausweitung des Nichtraucher*schutzes auf die genannten Produkte, um den Fortschritt, den wir in den letzten Jahren erzielt haben, nicht abreißen zu lassen, sondern ihn zu sichern und auszubauen.

(Beifall bei den GRÜNEN und verein-zelt bei der SPD)

Das Rauchen und der Konsum von Cannabispro-dukten, sei es zu medizinischen oder zu nicht medi-zinischen Zwecken, sind in unserer Gesell-schaft - das müssen wir anerkennen, und das ha-ben wir anerkannt - zunehmend normalisiert. Das neue Cannabisgesetz trägt dem Rechnung und be-endet endlich die Kriminalisierung von Konsu-ment*innen. Ich möchte das hier einmal betonen: Dieser Schritt war, ist und bleibt richtig!

(Beifall bei den GRÜNEN und verein-zelt bei der SPD)

Und das steht nicht im Widerspruch. Denn zugleich ist es doch auch wichtig, dass der Schutz von Nicht-raucher*innen nicht verwässert wird. Da sehe ich überhaupt keinen Widerspruch. Deswegen ist es auch richtig, das auf diese Produktformen auszu-weiten.

(Volker Bajus [GRÜNE]: Sehr gut!)

Unser Gesetzentwurf sieht klare Regelungen vor, die den Konsum dieser Produkte im öffentlichen Raum wie in Krankenhäusern, Heimen, Schulen und Gaststätten untersagen. Damit tragen wir nicht

nur dem Gesundheitsschutz Rechnung, sondern schaffen auch rechtliche Klarheit, die sowohl für die Konsument*innen als auch für die Betreiber*innen dieser Einrichtungen wichtig ist.

In diesem Sinne freue ich mich auf die kommenden Beratungen im Ausschuss. Da können wir das wei-ter vertiefen, gerne auch umfassend hier und da noch mal ein paar Exkurse machen. Aber lassen Sie uns doch dabei bleiben, dass die Entkriminalisie-rung von Konsument*innen und der Nichtraucher-schutz sich nicht konträr gegenüberstehen, sondern sich vereinbaren lassen. Und dafür stehen wir hier heute.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsident Marcus Bosse:

Die nächste Wortmeldung: aus der Fraktion der AfD die Abgeordnete Klages. Bitte schön, Frau Klages!

(Beifall bei der AfD)

Delia Klages (AfD):

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Was für eine wichtige Initiative für den Gesundheitsschutz! Wir beraten heute Ihren Gesetzentwurf zur Änderung des Nichtraucher-schutzgesetzes.

Die Risiken des Passivrauchens sind hinreichend bekannt und wissenschaftlich belegt, und niemand bestreitet das.

Wenn Ihnen der Gesundheitsschutz aber wirklich wichtig wäre, dann müssten Sie sich vorrangig mit anderen Themen beschäftigen, nämlich der flä-chendeckenden Gesundheitsversorgung der Bevöl-kerung. Auf dem Land interessiert man sich in erster Linie dafür, ob man einen Arzttermin bekommt, ob der Hausarzt im Rentenalter einen Nachfolger fin-det, ob die Apotheke weiterexistiert und ob es aus-reichend Pflegekräfte gibt, wenn man in Zukunft ein-mal darauf angewiesen ist.

(Doris Schröder-Köpf [SPD]: Was hat das jetzt miteinander zu tun?)

Aber anstatt sich mit den Kernthemen der Gesund-heitspolitik zu beschäftigen,

(Eva Viehoff [GRÜNE]: Machen wir heute doch! - Zuruf von Evrim Camuz [GRÜNE])

beschäftigen Sie sich vorrangig mit dem Nichtraucherschutz, Frau Camuz!

(Volker Bajus [GRÜNE]: Sollen wir uns näher mit dem *Raucherschutz* beschäftigen?)

Aber irgendwie passt das schon zu Ihnen. Zuerst tragen Sie die Cannabislegalisierung mit, und dann soll das anschließend ins Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz aufgenommen werden.

(Volker Bajus [GRÜNE]: Ja, das ist doch logisch!)

Wen wollen Sie eigentlich mit solchen Manövern beeindrucken?

(Beifall bei der AfD - Volker Bajus [GRÜNE]: Nichtraucher?)

Ihre Prioritäten sind wirklich nur noch zum Kopfschütteln! Aber eines muss man Ihnen lassen: Sie sind konsequent, wenn es um das Thema Klima, Klimaschutz, Klimawandel geht. Sie können es nicht lassen, diese Begriffe zu verwenden, auch wenn es völlig unpassend ist. Klar gibt es keine Auswirkungen durch das Rauchen auf die Umwelt, das Klima oder den Klimawandel,

(Doris Schröder-Köpf [SPD]: Hä?)

so wie Sie es in Ihrer Begründung ja auch festgestellt haben.

(Jan Henner Putzier [CDU]: Bingo!)

Wie enttäuscht müssten Sie eigentlich gewesen sein, dass es nicht auch ein Quäntchen Anhalt dafür gibt?

Ganz besonders hat mich aber die Feststellung zu den Kosten und Mindereinnahmen amüsiert. Dass bei einer Bundessteuer keine Auswirkungen auf das Land, die Gemeinden, die Landkreise und andere Träger öffentlicher Verwaltung zu erwarten sind, ist doch eine Binsenweisheit. Ich gratuliere Ihnen zu dieser Erkenntnis! Ich würde viel lieber mit Ihnen über eine Bundesratsinitiative zum Steuersatz von Wasserpfeifentabak debattieren oder noch lieber über die Rücknahme der Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken.

Zusammengefasst: Der Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren durch das Passivrauchen ist ein wichtiges Ziel und muss zweifellos erreicht werden. Wie Sie allerdings den Spagat zwischen Cannabislegalisierung und Ihrem Gesetzesentwurf schaffen, wird sich in den Beratungen zeigen. Ich

freue mich auf jeden Fall schon darauf und sage an dieser Stelle Danke.

(Beifall bei der AfD)

Vizepräsident Marcus Bosse:

Weitere Wortmeldungen liegen uns zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vor. Somit ist die Beratung abgeschlossen.

Wir kommen somit zur Ausschussüberweisung. Federführend soll der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung sein, mitberatend der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen. Dafür bitte ich um Ihre Zustimmung. - Mit deutlich mehr als 20 Stimmen ist das beschlossen. Ich danke Ihnen. Dann geht dieser Antrag in die jeweiligen Ausschüsse.

Beschlussempfehlung

Hannover, den 14.05.2025

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5082

Berichterstattung: Abg. Eike Holsten (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag, den
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache
19/5082 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Oliver Lottke
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5082

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucher-
schutzgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Nichtrauchererschutzgesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rauchen“ die Worte „von Tabak- und Cannabisprodukten, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten,“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucher-
schutzgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Nichtrauchererschutzgesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. ____ S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), wird wie folgt geändert:

1. § 1 **wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rauchen“ die Worte „von Tabak**produkten** _____, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabak**produkten** _____,“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Das Rauchen von Cannabisprodukten, einschließlich der Benutzung von Geräten zur Verdampfung von Cannabisprodukten, ist über das Verbot in § 5 Abs. 2 des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207), hinaus verboten in vollständig umschlossenen Räumlichkeiten von Einrichtungen und Gebäuden nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4, 7 und 9 bis 13.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Satz 1 Nr. 10“ die Angabe „und Satz 3“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

2. § 2 ____ wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5082

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

- a) In Nummer 1 werden nach den Worten „der Polizei“ die Worte „sowie Vorführzellen der Gerichte, jedoch jeweils beschränkt auf den Konsum von Tabakerzeugnissen“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden nach dem Komma am Ende die Worte „jedoch beschränkt auf den Konsum von Tabakerzeugnissen,“ angefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung
in Kraft.

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Teil wird die Angabe
„Satz 1“ gestrichen.

bb) In Nummer 1 werden nach den Worten
„der Polizei“ die Worte „sowie
Vorführzellen der Gerichte _____“
eingefügt.

cc) *wird gestrichen*

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe
„Satz 1 Nr. 10“ die Angabe „und Satz 3“ ein-
gefügt.

c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Satz 1
Nr. 10“ die Angabe „und Satz 3“ eingefügt.

3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Satz 1
oder 2“ durch die Angabe „Satz 1, 2 oder 3“ er-
setzt.

Artikel 2

unverändert

Ich rufe auf:

Tagesordnungspunkt 8:

Abschließende Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes -

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5082 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung - Drs. 19/7220 - Schriftlicher Bericht - Drs. 19/7264

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Im Ältestenrat waren sich die Fraktionen einig, dass über diesen Punkt ohne Besprechung abgestimmt wird. - Ich höre und sehe keinen Widerspruch und lasse daher gleich abstimmen.

Wer der Beschlussempfehlung folgen und damit den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Schlussabstimmung mit den in der Beschlussempfehlung empfohlenen Änderungen annehmen will, den bitte ich, soweit möglich, aufzustehen. - Das sind die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der CDU. Ich bitte um Gegenstimmen. - Ich sehe keine Gegenstimme. Enthaltungen? - Die Fraktion der AfD. Der Beschlussempfehlung wurde gefolgt.

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5082

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung - Drs. 19/7220

Berichterstattung: Abg. Eike Holsten (CDU)

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/5082, den Gesetzentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Stimmenthaltung der Fraktionen von CDU und AfD zustande.

Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich diesen Empfehlungen mit gleichlautendem Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Den einzelnen Änderungsempfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz):

Zum einleitenden Änderungsbefehl:

Es bedarf einer rechtsförmlichen Berichtigung der Fundstelle.

Zu Nummer 1 (§ 1):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Der Ausschuss empfiehlt, das Rauchverbot von Cannabisprodukten aus kompetenzrechtlichen Gründen auf solche Bereiche zu beschränken, für die der Konsum nicht bereits bundesrechtlich verboten ist.

Macht der Bundesgesetzgeber abschließend von seinen Gesetzgebungsbefugnissen im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit nach Artikeln 72, 74 GG Gebrauch, sind die Länder in diesem Bereich von der Gesetzgebung ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn die Länder inhaltsgleiche bzw. nicht vom Bundesrecht abweichende Regelungen treffen wollen (h. M., s. nur Wittreck, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Artikel 72 Rn. 30 m. w. N.).

Der Bund hat in § 5 Abs. 2 des Konsumcannabisgesetzes ein Konsumverbot von Cannabisprodukten geregelt. Danach ist der öffentliche Konsum von Cannabis u. a. in Schulen, in Kinder- und Jugendeinrichtungen und öffentlich zugänglichen Sportstätten verboten. Das Verbot gilt auch jeweils in Sichtweite von einhundert Metern zum Eingang der Einrichtungen.

Der Bundesgesetzgeber stützt sich ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/8704, S. 70 f.) auf die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Jugendschutzes als Teil der öffentlichen Fürsorge nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 GG. Das Konsumverbot in Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen unterfällt dieser Gesetzgebungszuständigkeit. Nicht ganz eindeutig ist die Einordnung des Konsumverbots in Sportstätten in die Gesetzgebungskompetenz zum Jugendschutz. Nach Auffassung des Bundesgesetzgebers gehören die Sportstätten zu den Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten (BT-Drs. 20/8704, S. 97). Allerdings ist dies - anders als bei Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen - nicht zwingend und bei jeder Sportstätte der Fall. Sollte diese Fallgruppe nicht unter die Gesetzgebungskompetenz zum Jugendschutz fallen, ist aber noch nicht ohne Weiteres die Bundesregelung kompetenzwidrig und

eine Zuständigkeit des Landes gegeben. Im Bereich des Nichtraucherschutzes ist unklar und bislang nicht gerichtlich entschieden, inwieweit dem Bund eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz etwa nach Artikel 74 Nr. 20 (Recht der Genussmittel) oder Nr. 19 GG (Maßnahmen gegen gemeingefährliche Krankheiten) zukommt. Damit ist davon auszugehen, dass die Regelungen in § 5 Abs. 2 des Konsumcannabisgesetzes kompetenzgemäß erlassen worden sind. Soweit sich die Regelungen dieses Gesetzentwurfs mit § 5 Abs. 2 des Konsumcannabisgesetzes überschneiden, wären diese daher kompetenz- und damit verfassungswidrig.

Verboten werden soll das Rauchen von Cannabisprodukten nach dem Gesetzentwurf u. a. in vollständig umschlossenen Räumlichkeiten von Schulen (Nummer 5), von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII (Nummer 6) und von öffentlich zugänglichen Gebäuden, in denen Sport ausgeübt wird (Nummer 8). Insoweit liegt eine Überschneidung mit § 5 Abs. 2 des Konsumcannabisgesetzes vor. Eine Überschneidung mit Bundesrecht dürfte auch für ein Cannabis-Rauchverbot auf Hof- und Freiflächen von öffentlichen Schulen und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nds. NiRSG bestehen. Das gilt in jedem Fall dann, wenn die Hof- und Freiflächen innerhalb der Sichtweite von einhundert Metern zum Eingangsbereich liegen. Die Bundesregelung ist zudem auch nicht auf umschlossene Räumlichkeiten beschränkt, sodass die Begriffe „Schulen“ und „Kinder- und Jugendeinrichtungen“ sowohl die Gebäude als auch dazugehörige Außenflächen erfassen können.

Vom Rauchverbot für Cannabisprodukte sollen daher aus kompetenzrechtlichen Gründen die Nummern 5, 6 und 8 sowie Satz 2 ausgenommen werden.

Der Ausschuss empfiehlt, das aufgrund der Regelungsstruktur des Absatzes 1 dann nicht mehr für alle Nummern des Satzes 1 geltende Rauchverbot von Cannabisprodukten in einen neuen Satz 3 auszugliedern. Dabei soll zur Klarstellung Bezug auf die bestehende Bundesregelung genommen werden.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hatte zudem darauf hingewiesen, dass mit der im Gesetzentwurf vorgesehene Ausweitung des Rauchverbotes auf weitere Tabak- sowie auf Cannabisprodukte entsprechend auch eine weitere Einschränkung von Grundrechten einhergehe, insbesondere der allgemeinen Handlungsfreiheit der Konsumenten (Artikel 2 Abs. 1 GG) und der Berufsfreiheit der Betreiber von Gaststätten und anderen Einrichtungen (Artikel 12 GG). Für eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs bedürfe es insbesondere der Verhältnismäßigkeit des Verbotes. Dieses müsse einem legitimen Ziel dienen sowie zur Zielerreichung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne sein (vgl. nur BVerfG, Urt. v. 30. Juli 2008, Az. 1 BvR 3262/07, bei juris Rn. 95). Ziele ein Verbot auf den Schutz vor Gefahren, kommt dem Gesetzgeber ein Beurteilungsspielraum bei der Prognose und Einschätzung der Gefahren und bei der Beurteilung der Erforderlichkeit des Verbotes zu (vgl. BVerfG, Urt. v. 30. Juli 2008, Az. 1 BvR 3262/07, bei juris Rn. 103, 115). In seiner Grundsatzentscheidung zum Nichtraucherschutz habe das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass dieser Beurteilungsspielraum erst dann überschritten sei, wenn die Erwägungen „so offensichtlich fehlsam sind, dass sie vernünftigerweise keine Grundlage“ für die Regelung mehr bieten können (BVerfG, Urt. v. 30. Juli 2008, Az. 1 BvR 3262/07, bei juris Rn. 103). In der jüngeren Rechtsprechung habe das Bundesverfassungsgericht allerdings die Kontrolle verstärkt: Danach müssten die Annahmen des Gesetzgebers auf hinreichend gesicherten, tragfähigen Grundlagen beruhen und der Gesetzgeber sich an einer sachgerechten und vertretbaren Beurteilung der ihm verfügbaren Informationen und Erkenntnismöglichkeiten orientieren (BVerfG, Beschl. v. 19. November 2021, Az. 1 BvR 781/21, bei juris Rn. 170 f., Beschl. v. 27. April 2022, Az. 1 BvR 2649/21, bei juris Rn. 151 f.).

Die Ausweitung des Rauchverbots auf weitere Tabak- sowie auf Cannabisprodukte ziele ausweislich der Entwurfsbegründung (S. 2) auf den Gesundheitsschutz derjenigen, die dem Rauch bzw. Aerosol passiv ausgesetzt sind. Ob die zugrunde liegenden Annahmen der Gesundheitsgefahr sowie der Erforderlichkeit der gesetzlichen Verbotsregelung auf hinreichend gesicherten, tragfähigen Grundlagen beruhen und damit den Anforderungen der jüngeren Rechtsprechung genügen, sei zumindest der Begründung des Gesetzentwurfs nicht zu entnehmen. In der Entwurfsbegründung (S. 2) werde für die Risiken durch Cannabisrauch angegeben, dass viele der in Tabakrauch enthaltenen toxischen und krebserregenden Substanzen auch im Cannabisrauch vorhanden seien, unter Bezugnahme auf

das U.S.-National Center for Complementary and Integrative Health. Für die übrigen Produkte würden das Bundesinstitut für Risikobewertung und das Deutsche Krebsforschungszentrum als Befürworter einer Ausweitung des Rauchverbotes erwähnt (S. 3). Diese kurzen Ausführungen entsprächen der Entwurfsbegründung zur vergleichbaren Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BT-Drs. 20/8704, S. 153). Nähere Bezugnahmen auf Studien oder Erkenntnisse lägen nicht vor.

Das Fachministerium hat hierzu mitgeteilt, dass hinreichend gesicherte, tragfähige Grundlagen zur Annahme der Gesundheitsgefahren und der Erforderlichkeit der Verbotsregelung bestünden und belegt werden könnten und gegenüber dem Ausschuss ausgeführt, dass in Berichten der Weltgesundheitsorganisation negative gesundheitliche Auswirkungen durch Belastung der Umgebungsluft durch elektronische Zigaretten sowie neuartige Tabakprodukte hervorgehoben würden. Diese beruhten auf Ergebnissen zahlreicher internationaler Studien und wissenschaftlicher Veröffentlichungen. Aktuelle Studien belegten, dass die Belastung durch Emissionen in die Umgebungsluft aus erhitzten Tabakerzeugnissen bei umstehenden Personen zu erheblichen Atemwegs- und Herz-/Kreislaufschäden führen könne. Ferner setzten Aerosole in der Umgebungsluft aus elektronischen Zigaretten umstehende Personen einer Belastung durch quantifizierbare Konzentrationen von Feinstaub und bedeutenden Gift- und Schadstoffen aus. Hinsichtlich des Cannabisrauches würden Studien nahelegen, dass 40 bis 50 Prozent des schädlichen Tetrahydrocannabinol (THC) einer Cannabis-Zigarette beim Rauchen in die Umgebungsluft abgegeben würden. Insbesondere eine im Juni 2015 veröffentlichte Studie untermauere, dass gerade in engen und schlecht belüfteten Räumen passiv THC aufgenommen werden könne. Bei den Versuchspersonen seien erhöhte Cannabinoidwerte im Blut und Urin nachgewiesen und ein geringfügiger Anstieg der Herzfrequenz sowie die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit beobachtet worden. Das Fachministerium hat zudem darauf hingewiesen, dass Cannabis häufig in Kombination mit Tabak geraucht würde und der Passivrauch daher zusätzlich zu THC viele der gesundheitsschädlichen Substanzen aus dem Tabakrauch enthalte.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1):

Es handelt sich um eine Folgeänderung der empfohlenen Verlagerung des Rauchverbots von Cannabisprodukten in einen neuen Satz 3 des Absatzes 1.

Zu Buchstabe c (Absatz 3):

Es handelt sich um eine Folgeänderung der empfohlenen Verlagerung des Rauchverbots von Cannabisprodukten in einen neuen Satz 3 des Absatzes 1.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Zu Doppelbuchstabe aa (einleitender Teil):

Es handelt sich um eine Folgeänderung der empfohlenen Verlagerung des Rauchverbots von Cannabisprodukten in einen neuen Satz 3 des § 1 Abs. 1.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 1):

§ 2 Abs. 1 enthält Ausnahmen vom Rauchverbot für Haft- und Vernehmungsräume der Justizvollzugseinrichtungen und der Polizei sowie nach dem Gesetzentwurf auch für Vorführzellen der Gerichte, die jeweils auf den „Konsum von Tabakerzeugnissen“ beschränkt sind.

Der GBD hatte darauf hingewiesen, dass zumindest in der Entwurfsbegründung nicht dargelegt sei, dass die Grundrechtseinschränkung für die Konsumenten der übrigen Produkte - für die keine Ausnahme vom Rauchverbot gelten soll - verhältnismäßig und damit verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Das gelte im besonderen Maße für die Fälle, in denen Cannabiskonsum aus medizinischen Gründen erfolge. Die bisherige Ausnahmeregelung im geltenden Recht begründe sich jedenfalls für Haft Räume damit, dass diese „wohnähnlich“ und damit der Privatsphäre der betroffenen konsumierenden Person zuzurechnen sind (vgl. dazu Begründung zum ursprünglichen Gesetzentwurf, LT-Drs. 15/3765, S. 12). Soweit für Produkte die Ausnahme nicht gelten soll, bedürfe es - im Unterschied zu den Tabakerzeugnissen, für die die Ausnahmeregelung gelten soll - entsprechend einer höheren

Gesundheitsgefährdung bzw. eines Schutzbedürfnisses für Dritte, die eine Höhergewichtung gegenüber dem Recht auf Konsum im Privatsphärenbereich, gegebenenfalls auch aus medizinischen Gründen, rechtfertigten.

Nach der Entwurfsbegründung (S. 3) würde die Gestattung von Cannabiskonsum bei nach § 64 StGB untergebrachten Personen die Ziele der Unterbringung gefährden. § 64 StGB setze voraus, dass die Person einen Hang hat, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen. Das betreffe die Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 2; daraus erschließe sich aber noch nicht, warum dies auch in Nummer 1 für Haft- und Vernehmungsräume im Justizvollzug und der Polizei sowie in Vorführzellen der Gerichte gelten soll. Diese Räume beträfen - möglicherweise auch, aber jedenfalls nicht ausschließlich - suchtgefährdete Personen. Für diese anderen Fälle ohne Suchtproblematik sei zumindest der Entwurfsbegründung nichts zu entnehmen, was ein ausnahmsloses Verbot rechtfertigt.

Das Fachministerium hat hierzu mitgeteilt, dass mit Blick auf die jeweiligen Anstalts-/Hausordnungen bzw. auf die Vollzugsziele nach § 5 NJVollzG bereits an anderer Stelle Regelungen getroffen seien, die sich auf einen potenziellen Cannabiskonsum auswirken. Insofern bestehe kein Erfordernis, überhaupt Cannabisprodukte von der Ausnahmeregelung auszunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, von der Beschränkung auf Tabakprodukte wie in der Entwurfsfassung vorgesehen („jedoch jeweils beschränkt auf den Konsum von Tabakerzeugnissen“) ganz abzusehen.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 2):

Nummer 2 enthält eine Ausnahme vom Rauchverbot für Patientenzimmer von Einrichtungen, in denen Personen aufgrund gerichtlicher Entscheidung untergebracht werden.

Der GBD hatte darauf hingewiesen, dass auch hier zumindest in der Entwurfsbegründung eine Begründung dafür fehle, dass ein Rauchverbot von bestimmten Produkten ohne Ausnahmemöglichkeit verhältnismäßig im engeren Sinne ist (vgl. Erläuterung zu Doppelbuchstabe bb). Nummer 2 betreffe nicht nur die Unterbringung suchtgefährdeter Personen nach § 64 StGB, sondern auch die Unterbringung nach § 63 StGB. Damit erfasse die Regelung auch Personen ohne Suchterkrankungen. Warum auch in diesen Fallgestaltungen die Gesundheitsgefahr gegenüber dem Recht auf Konsum im Privatsphärenbereich - im Unterschied zu den von der Ausnahme erfassten Tabakerzeugnissen - höher zu gewichten sei, sei der Entwurfsbegründung nicht zu entnehmen.

Unklar sei zudem das Verhältnis zu der Ausnahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 5, wonach für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Krankenhäuser) eine ärztliche Einzelfallausnahme möglich ist. Soweit die gerichtliche Unterbringung in Patientenzimmern erfolge, die zu Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gehören, bleibe offen, ob in diesen auch für Produkte, die nicht von der Ausnahme in Nummer 2 erfasst sein sollen, aber eine ärztliche Einzelfallausnahme nach Nummer 5 möglich sein solle.

Das Fachministerium hat hierzu mitgeteilt, dass wie bei Nummer 1 kein Erfordernis dafür bestehe, überhaupt Cannabisprodukte von der Ausnahmeregelung auszunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, von der in der Entwurfsfassung vorgesehenen Beschränkung der Ausnahme auf Tabakprodukte abzusehen und damit diese Änderung zu streichen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1):

Es handelt sich um eine Folgeänderung der empfohlenen Verlagerung des Rauchverbots von Cannabisprodukten in einen neuen Satz 3 des § 1 Abs. 1.

Zu Buchstabe c (Absatz 3):

Es handelt sich um eine Folgeänderung der empfohlenen Verlagerung des Rauchverbots von Cannabisprodukten in einen neuen Satz 3 des § 1 Abs. 1.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 1 Nr. 1):

Es handelt sich um eine Folgeänderung der empfohlenen Verlagerung des Rauchverbots von Cannabisprodukten in einen neuen Satz 3 des § 1 Abs. 1.



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 22. Mai 2025

Nummer 30

G e s e t z **zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherchutzgesetzes** **Vom 20. Mai 2025**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Nichtraucherchutzgesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rauchen“ die Worte „von Tabakprodukten, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabakprodukten,“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Das Rauchen von Cannabisprodukten, einschließlich der Benutzung von Geräten zur Verdampfung von Cannabisprodukten, ist über das Verbot in § 5 Abs. 2 des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207), hinaus verboten in vollständig umschlossenen Räumlichkeiten von Einrichtungen und Gebäuden nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4, 7 und 9 bis 13.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Satz 1 Nr. 10“ die Angabe „und Satz 3“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Teil wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 1 werden nach den Worten „der Polizei“ die Worte „sowie Vorführzellen der Gerichte“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Satz 1 Nr. 10“ die Angabe „und Satz 3“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Satz 1 Nr. 10“ die Angabe „und Satz 3“ eingefügt.
3. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Satz 1 oder 2“ durch die Angabe „Satz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. Mai 2025

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Olaf L i e s

N i e d e r s c h r i f t
über die 41. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung
am 5. September 2024
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung über den Aktionsplan Inklusion 2024-2027**
Unterrichtung 7
Aussprache 13
2. **Bürokratieabbau in Zahnarztpraxen**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4569](#)
hier: Unterrichtung durch die Landesregierung
Unterrichtung 17
Aussprache 23
3. **Fortschreibung des Niedersächsischen Krankenhausplans und Vorlage des Investitionsprogramms**
Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/5101](#)
Beschluss..... 27

4. Jugendschutz stärken: kein Lachgas an Kinder und Jugendliche. Maßnahmen zur Prävention und Aufklärung ergreifen	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/4582	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	29
<i>Beschluss</i>	29
5. Mehr Unterstützung für Pflegebedürftige - Investitionsförderung des Landes einführen	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/4564	
<i>(abgesetzt)</i>	31
6. Einfach, effizient und erfolgreich: Die Digitalisierung der Verfahren im Sozial- und Gesundheitswesen ist machbar!	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/5075	
<i>Einbringung des Antrags</i>	33
<i>Aussprache</i>	34
7. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5141	
<i>Einbringung des Gesetzentwurfs</i>	35
<i>Beratung</i>	35
8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherchutzgesetzes	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5082	
<i>Verfahrensfragen</i>	37
9. Stärkung deeskalierender Ansätze in der psychiatrischen Behandlung	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5083	
<i>Verfahrensfragen</i>	39
10. Ein interdisziplinäres Versorgungsangebot für schwer betroffene Menschen mit Fatigue-Syndrom etablieren	
Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5086	
<i>Verfahrensfragen</i>	41

**11. Rechte und Schutz von Kindern stärken: Pubertätsblocker und Werbung für
Geschlechtsumwandlungen untersagen**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/5077](#) neu

Verfahrensfragen..... 43

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Oliver Lottke (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Karin Emken (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Marten Gäde (SPD)
4. Abg. René Kopka (i. V. d. Abg. Andrea Prell) (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Julia Retzlaff (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
7. Abg. Jan Bauer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Eike Holsten (CDU)
9. Abg. Volker Meyer (CDU)
10. Abg. Sophie Ramdor (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Thomas Uhlen (CDU)
12. Abg. Dr.in Tanja Meyer (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Nicolas Breer (i. V. d. Abg. Swantje Schendel) (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Delia Klages (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Oberregierungsrätin Dr. Wetz (zu TOP 7 und 8).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Kretschmer.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Pohl, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 11.46 Uhr.

Tagesordnungspunkt 8:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5082](#)

erste Beratung: 45. Plenarsitzung am 28.08.2024

federführend: AfSAGuG

mitberatend: AfRuV

Verfahrensfragen

Auf eine entsprechende Frage der Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) gibt ORR'in **Dr. Wetz** (GBD) zur Kenntnis, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der Grünen in der kurzen Zeit nach der ersten Beratung in der 45. Sitzung des Landtags am 28. August 2024 noch nicht eingehend habe rechtlich prüfen können. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst werde, wie üblich, in einen fachlichen Austausch mit dem zuständigen Fachministerium eintreten und gegebenenfalls Änderungsempfehlungen vorlegen.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) bittet für eine der nächsten Sitzungen um eine Stellungnahme der Landesregierung unter Einbindung auch des Justizministeriums und des Ministeriums für Inneres und Sport zu dem Gesetzentwurf.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** bittet für eine der nächsten Sitzungen um eine Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Gesetzentwurf und um eine rechtliche Stellungnahme des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes.

N i e d e r s c h r i f t

über die 52. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit

und Gleichstellung

am 28. November 2024

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5878](#)
hier: Einbringung und Klärung von Verfahrensfragen
Einbringung..... 5
Verfahrensfragen..... 5

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5082](#)
hier: Unterrichtung durch die Landesregierung
Unterrichtung 7
Aussprache 8

3. **Selbstbestimmte Schwangerschaft - Beratungs- und Versorgungsstrukturen in Niedersachsen weiter verbessern**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5324](#)
hier: Unterrichtung durch die Landesregierung
Unterrichtung 9
Aussprache 15

-
4. **8. Jahresbericht der Landespatientenschutzbeauftragten**
Unterrichtung - [Drs. 19/5564](#)
Vorstellung des 8. Jahresberichts durch die Landespatientenschutzbeauftragte 25
Aussprache 28
5. **Kinderschutz neu denken - Sicherheit für unsere Kleinsten an erste Stelle setzen**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5647](#)
hier: Unterrichtung durch die Landesregierung
Unterrichtung 33
Aussprache 47
6. **Stärkung deeskalierender Ansätze in der psychiatrischen Behandlung**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5083](#)
Fortsetzung der Beratung 55
Beschluss 56
7. **Kindeswohlgefährdung durch „Original Play“ untersagen - Pädophile in Kitas und Kindergärten stoppen!**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/3637](#)
Fortsetzung der Beratung 57
Beschluss 59

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Oliver Lottke (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Karin Emken (SPD)
3. Abg. Marten Gäde (SPD)
4. Abg. Andrea Prell (SPD)
5. Abg. Julia Retzlaff (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
7. Abg. Jan Bauer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Eike Holsten (CDU)
9. Abg. Laura Hopmann (CDU) (ab 12:49 Uhr per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Sophie Ramdor (CDU)
11. Abg. Thomas Uhlen (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Dr.in Tanja Meyer (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Swantje Schendel (GRÜNE)
14. Abg. Vanessa Behrendt (i. V. d. Abg. Delia Klages) (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Oberregierungsrätin Dr. Wetz,
Richter am Verwaltungsgericht Barstein.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Kretschmer.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Pohl, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:16 Uhr bis 13:29 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherchutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5082](#)

hier: Unterrichtung durch die Landesregierung

erste Beratung: 45. Sitzung am 28.08.2024

federführend: AfSAGuG

mitberatend: AfRuV

Unterrichtung

MR'in **Dr. Reinelt** (MS): Mit der Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes durch das Konsumcannabisgesetz wurden neben der Nutzung von Tabakprodukten auch Cannabisprodukte einschließlich elektronischer Zigaretten, unter anderem Vapes, und erhitzter Tabakerzeugnisse sowie Geräte zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten in Bundeseinrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln sowie Bahnhöfen verboten.

Analog zur Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigt, das Niedersächsische Nichtraucherchutzgesetz zu ändern und die Nichtraucherchutzregelungen zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauches auf elektronische Zigaretten, erhitzte Tabakerzeugnisse und Geräte zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten zu erweitern. Diese Kernregelung ist in § 1 des Gesetzentwurfs aufgenommen worden.

In § 2 werden Einschränkungen von den Ausnahmen des Rauchverbots in Haft- und Vernehmungsräumen der JVA und der Polizei sowie in Vorführzellen der Gerichte und Patientenzimmern von Einrichtungen, in denen Personen aufgrund gerichtlicher Entscheidung untergebracht werden, vorgenommen.

Die Begründung des niedersächsischen Gesetzentwurfs folgt der Begründung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes:

Die bundesweite Legalisierung des Konsums von Cannabis macht die Ausweitung der gesetzlichen Nichtraucherchutzregelung des Niedersächsischen Nichtraucherchutzgesetzes auf den Konsum von Cannabisprodukten erforderlich.

Die Erweiterung der gesetzlichen Rauchverbotsregelung auf elektronische Zigaretten, erhitzte Tabakerzeugnisse und Geräte zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten rechtfertigt sich dadurch, dass der durch die Benutzung dieser Produkte in die Raumluft abgegebene Dampf nach derzeitiger Studienlage als potenziell gesundheitsschädlich zu bewerten ist. Der Schutz vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens rechtfertigt somit den mit dem Rauchverbot verbundenen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes unabhängig davon, ob Tabak- oder Cannabisprodukte geraucht oder verdampft werden.

Aussprache

Abg. **Eike Holsten** (CDU) erkundigt sich danach, ob die Landesregierung auch die Regelungen in Betracht gezogen habe, die in anderen Ländern getroffen worden seien - beispielsweise in Bayern im Cannabisfolgenbegrenzungs-gesetz, das auch eine Verordnungsermächtigung für Gemeinden für weitergehende Regelungen beinhalte, und im Übrigen auch hinsichtlich einer strikteren Kontrolle und Überwachung des Anbaus von Cannabis -, und auch einen Austausch dazu geführt habe. Der Abgeordnete vermisst auch konkrete Anstrengungen der Landesregierung zu einer verstärkten Prävention im Hinblick auf Cannabiskonsum.

MR'in **Dr. Reinelt** (MS) teilt mit, dass sie eine Länderabfrage zu den beabsichtigten Planungen für Änderungen der Nichtraucherschutzgesetze durchgeführt habe, allerdings nicht bezogen auf Prävention von Cannabiskonsum, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich liege. Die Antworten seien sehr unterschiedlich ausgefallen. Manche Länder planten keine Änderungen, beispielsweise Bremen und Hessen. In Mecklenburg-Vorpommern sei die Willensbildung noch nicht abgeschlossen. Viele andere Länder hätten ihre Absicht bekundet, ihr Nichtraucherschutzgesetz anzupassen, aber ihre Planungen noch nicht abgeschlossen. Bayern sei nach ihren Informationen das einzige Land, das bereits gesetzliche Änderungen vorgenommen habe.

Die Vertreterin des Ministeriums sagt zu, dem Ausschuss das Ergebnis der Länderabfrage zur Verfügung zu stellen.

ORR'in **Dr. Wetz** (GBD) weist darauf hin, dass eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zu dem Gesetzentwurf erforderlich sei.

Im **Ausschuss** besteht Einvernehmen, die kommunalen Spitzenverbände zu dem Gesetzentwurf schriftlich anzuhören.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die SPD-Fraktion - ebenso wie vermutlich auch die anderen Fraktionen - bereits eine Stellungnahme eines Herstellers und eine Stellungnahme des Nichtraucherschutzverbandes erhalten habe, in denen sie sich erwartungsgemäß in dem einen Fall gegen die Gesetzesänderung und in dem anderen Fall dafür ausgesprochen hätten.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** kommt überein, zu dem Gesetzentwurf die kommunalen Spitzenverbände schriftlich anzuhören.

N i e d e r s c h r i f t
über die 62. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung
am 24. April 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/5082](#)

dazu: Vorlage 2

Fortsetzung der Beratung 5

2. Für ein menschenwürdiges Leben - Strategien zur Bekämpfung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Niedersachsen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6528](#)

hier: Unterrichtung durch die Landesregierung

Unterrichtung 9, 21

Aussprache 15

3. 1. Jahresbericht der Beschwerdestelle Pflege im Büro der Landespatientenschutzbeauftragten

Unterrichtung - [Drs. 19/6752](#)

hier: Unterrichtung durch die Landesregierung

Unterrichtung 32

Aussprache 36

4. **Ein interdisziplinäres Versorgungsangebot für schwer betroffene Menschen mit Fatigue-Syndrom etablieren**

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5086](#)

Verfahrensfragen..... 42

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Oliver Lottke (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Karin Emken (SPD)
3. Abg. Marten Gäde (SPD)
4. Abg. Andrea Prell (SPD)
5. Abg. Julia Retzlaff (SPD)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
7. Abg. Jan Bauer (CDU)
8. Abg. Eike Holsten (CDU)
9. Abg. Lukas Reinken (i. V. d. Abg. Laura Hopmann) (CDU)
10. Abg. Sophie Ramdor (CDU)
11. Abg. Thomas Uhlen (CDU)
12. Abg. Swantje Schendel (GRÜNE)
13. Abg. Dr.in Tanja Meyer (i. V. d. Abg. Eva Viehoff) (GRÜNE)
14. Abg. Delia Klages (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Oberregierungsrätin Dr. Wetz.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Pohl, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 13:31 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5082](#)

erste Beratung: 45. Plenarsitzung am 28.08.2024

federführend: AfSAGuG

mitberatend: AfRuV

dazu: Vorlage 2

zuletzt behandelt: 52. Sitzung am 28.11.2024

Beratungsgrundlage: **Vorlage 2**

Fortsetzung der Beratung

ORR'in **Dr. Wetz** (GBD) trägt die Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zum Gesetzentwurf und den Formulierungsvorschlag für einen **neuen Satz 3** in § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes vor. Insoweit wird auf die **Vorlage 2** verwiesen. Ergänzend teilt die Vertreterin des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes mit, dass der Formulierungsvorschlag für den neuen Satz 3 mit dem Fachministerium abgestimmt sei. In diesem Zusammenhang gibt sie einen Überblick über die Folgeänderungen, die sich im Fall der Zustimmung zu diesem Formulierungsvorschlag ergeben würden. Insoweit wird auf die **Vorlage 3** des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes verwiesen, in welcher der Stand der Beratungen in der heutigen Sitzung wiedergegeben wird.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) nimmt Bezug auf den Hinweis des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, dass der Begründung des Gesetzentwurfs nicht zu entnehmen sei, ob die dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Annahmen zur Gesundheitsgefahr sowie zur Erforderlichkeit der gesetzlichen Verbotsregelung auf hinreichend gesicherten, tragfähigen Grundlagen beruhten und damit den Anforderungen der jüngeren Rechtsprechung genügten. Er wirft die Frage auf, ob die Begründung des Gesetzentwurfs entsprechend ergänzt werden sollte. - ORR'in **Dr. Wetz** (GBD) stellt klar, dass die Begründung des Gesetzentwurfs nach dessen Einbringung in den Landtag nicht geändert werden könne. Rechtlich sei es aber nicht erforderlich, dass diese Erwägungen in die Gesetzesbegründung aufgenommen würden. Im Falle einer gerichtlichen Überprüfung des Gesetzes müssten die Erwägungen jedoch nachvollziehbar sein.

Von dem Abg. **Eike Holsten** (CDU) um entsprechende ergänzende Ausführungen gebeten, die die angenommenen Gesundheitsgefahren und die Erforderlichkeit der Verbotsregelung belegten, führt Ref'in **Honl** (MS) Folgendes aus:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz zu ändern und die Nichtraucherschutzregelungen zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens auf elektronische Zigaretten, erhitzte Tabakerzeugnisse und Geräte zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten zu erweitern. Mit dieser Erweiterung gehen wei-

tere Einschränkungen von Grundrechten einher, insbesondere der allgemeinen Handlungsfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gemäß Artikel 2 Abs. 1 GG und der Berufsfreiheit der Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten und anderen Einrichtungen gemäß Artikel 12 GG.

Ergänzend zu den bisherigen Ausführungen und zur Entwurfsbegründung ist hervorzuheben, dass der mit einer entsprechenden Gesetzesänderung verbundene Grundrechtseingriff gegenüber dem legitimen Ziel des Gesundheitsschutzes derjenigen, die dem Rauch bzw. Aerosol passiv ausgesetzt sind, auf hinreichend gesicherten und tragfähigen Grundlagen beruht.

Die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs der Landesregierung entspricht der Entwurfsbegründung der vergleichbaren Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. März 2024. Nach den dortigen Ausführungen rechtfertigt sich der Grundrechtseingriff dadurch, dass der durch die Benutzung dieser Produkte in die Raumluft abgegebene Dampf nach derzeitiger Studienlage als potenziell gesundheitsschädlich zu bewerten sei. Die Schadstoffbelastung könne insbesondere für sensible Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Schwangere sowie alte oder chronisch kranke Menschen eine Gesundheitsgefahr bedeuten. Weiterhin wird angeführt, dass sowohl das Bundesinstitut für Risikobewertung als auch das Deutsche Krebsforschungszentrum ein Konsumverbot in Innenräumen und Nichtraucherbereichen im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes befürworten. Hinsichtlich der Gefahren des Cannabisrauchs wird unter Bezugnahme auf das National Center for Complementary and Integrative Health 2019 angeführt, dass viele der in Tabakrauch enthaltenen toxischen und krebserregenden Substanzen auch im Cannabisrauch vorhanden seien. Nach den Berichten der Weltgesundheitsorganisation ist der Schutz vor Tabakrauch in der Umgebungsluft auch auf elektronische Zigaretten anzuwenden.

In diesen Berichten werden die negativen gesundheitlichen Auswirkungen durch neuartige Produkte bzw. durch die Belastung der Umgebungsluft mit Aerosolen hervorgehoben. Die Erkenntnisse der WHO beruhen auf den Ergebnissen zahlreicher internationaler Studien und wissenschaftlicher Veröffentlichungen. Aktuelle Studien belegen, dass die Belastung durch Emissionen in die Umgebungsluft aus erhitzten Tabakerzeugnissen bei umstehenden Personen zu erheblichen Atemwegs- und Herz-/Kreislaufschäden führen kann. Ferner setzen Aerosole in der Umgebungsluft aus sowohl nikotinhaltenen auch als nikotinfreien elektronischen Zigaretten umstehende Personen einer Belastung durch quantifizierbare Konzentrationen von Feinstaub und bedeutenden Gift- und Schadstoffen aus.

Zu den Gefahren des Cannabisrauchs ist ergänzend anzumerken, dass Cannabis häufig in Kombination mit Tabak geraucht wird. Somit enthält auch der beim Passivrauchen inhalierte Rauch von Cannabis zusätzlich zu Tetrahydrocannabinol viele der gesundheitsschädlichen Substanzen aus dem Tabakrauch. Dadurch können gesundheitsschädliche Effekte wie beim Passivrauchen von Tabak entstehen.

Zudem legen Studien nahe, dass 40 bis 50 % des schädlichen THC in einer Cannabis-Zigarette beim Rauchen in die Umgebungsluft abgegeben werden. Gerade in engen und schlecht belüfteten Räumen kann das dazu führen, dass passiv THC aufgenommen wird. Dies wird insbesondere durch eine im Juni 2015 veröffentlichte Studie untermauert, bei der mehrere Versuchspersonen Cannabisrauch unter unbelüfteten Bedingungen ausgesetzt waren. Bei diesen Personen wurden erhöhte Cannabinoidwerte im Blut und Urin nachgewiesen. Darüber hinaus konnten bei diesen

Personen ein geringfügiger Anstieg der Herzfrequenz sowie die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit beobachtet werden.

Zusammenfassend ist aus der Sicht des zuständigen Fachministeriums der Eingriff in weitere Grundrechte für Konsumentinnen und Konsumenten sowie für Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten mit einer entsprechenden Erweiterung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes verhältnismäßig und damit verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Wenn gewünscht, kann ich dem Ausschuss gerne die entsprechenden Studien bzw. Links zur Verfügung stellen.

Auf eine entsprechende Frage des Abg. **Eike Holsten** (CDU) gibt ORR'in **Dr. Wetz** (GBD) zur Antwort, der Bundesgesetzgeber habe keine Regelungen beispielsweise für Gebäude von Landesbehörden und anderen Einrichtungen des Landes, Gebäude des Niedersächsischen Landtags, Krankenhäuser, Heime, Hochschulen, für öffentlich zugängliche Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung oder Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen, für Gaststätten, Verkehrsflughäfen, Spielhallen und Spielbanken getroffen. Darüber, wie die Gesetzgebungszuständigkeiten im Bereich des Nichtraucherschutzes verteilt seien, bestehe keine abschließende Klarheit. Der Bundesgesetzgeber habe mit dem Cannabiskonsumgesetz jedenfalls keine vollumfänglich abschließende Regelung getroffen und auch das Bundesnichtraucherschutzgesetz für andere Bereiche angepasst. Für diejenigen Bereiche, die üblicherweise im Landesnichtraucherschutzgesetz geregelt seien, habe der Bund keine Regelungen getroffen. Wie in der Vorlage 2 dargelegt, sei jedoch unklar und bislang nicht gerichtlich entschieden, inwieweit dem Bund in manchen Bereichen eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zukomme.

Abg. **Claudia Schübler** (SPD) dankt dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst für den Formulierungsvorschlag für einen neuen Satz 3, mit dem Rechtssicherheit geschaffen werde.

Auf die Frage der Abgeordneten, ob der Zeitplan für dieses Gesetzgebungsverfahren eine Beschlussfassung in der heutigen Ausschusssitzung erfordere oder noch eine weitere Beratung zulasse, teilt Vors. Abg. **Oliver Lottke** (SPD) mit, dass nach Mitteilung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes im Hinblick auf die zahlreichen Folgeänderungen im Fall der Annahme seines Formulierungsvorschlags für den neuen Satz 3, die möglicherweise über redaktionelle Änderungen hinausgingen, die Möglichkeit einer weiteren Beratung in der Sitzung am 8. Mai 2025 wünschenswert wäre. Die Beschlussfassung könnte dann im Mai-Plenarsitzungsabschnitt erfolgen.

Unter Hinweis darauf, dass in dem Gesetzentwurf Cannabisprodukte wie Tabakprodukte behandelt würden, aber hinsichtlich der Inhalationsformen, des Konsumverhaltens und der rechtlichen Rahmenbedingungen durchaus Unterschiede zwischen Cannabis und Tabak beständen, wirft Abg. **Eike Holsten** (CDU) die Frage auf, ob es nicht sachgerechter wäre, eine zwischen Cannabis und Tabak differenzierende gesetzliche Regelung zu treffen, um etwa zwischen dem medizinischen Konsum, dem Freizeitkonsum und bestimmten Darreichungsformen von Cannabis zu differenzieren. - Ref'in **Honl** (MS) sagt zu, dieser Frage nachzugehen. - ORR'in **Dr. Wetz** (GBD) erklärt, dass hinsichtlich der Nr. 2 des Gesetzentwurfs die Differenzierung dahin gehend, dass für Cannabisprodukte anders als für Tabakprodukte keine Ausnahme gelten solle, eher rechtlich problematisch sein könne. Auf jeden Fall bedürfe eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs in beiden Fällen insbesondere der Verhältnismäßigkeit des Verbotes.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU) führt an, dass Einrichtungen, die freiheitsentziehende Maßnahmen nach §§ 63 oder 64 StGB vollzögen und die Patientinnen und Patienten üblicherweise in Mehrbettzimmern unterbrächten, häufig darüber klagten, dass eine Vielzahl von gesetzlichen Regelungen in Konkurrenz zu der jeweiligen Hausordnung dazu führe, dass das gesetzliche Verbot zum Teil nur bis zu einer bestimmten Tür, nicht aber für den Flur davor gelte, der nicht mehr zum vollständig umschlossenen Bereich gehöre, sodass dann dort und in größeren Komplexen vor den Einrichtungen auch Cannabisprodukte konsumiert werden könnten. Der Vertreter der CDU-Fraktion wirft die Frage auf, ob der Konsum von Tabak- und Cannabisprodukten aller Art in dem gesamten Komplex einer solchen Einrichtung hinreichend rechtssicher über eine Hausordnung verboten werden könne oder eine gesetzliche Regelung zielführender sei.

ORR'in **Dr. Wetz** (GBD) erläutert, eine Regelung in der Hausordnung sei auf jeden Fall immer ein milderer Eingriff als ein gesetzliches Verbot und insofern auch verhältnismäßiger, wenn sie auch ausreichend erfolgversprechend sei. Der Konsum von Cannabisprodukten in diesen Einrichtungen solle aber nach dem Gesetzentwurf grundsätzlich verboten sein. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst habe in der Vorlage 2 nur die Frage aufgeworfen, ob für den Konsum in Patientenzimmern eine Ausnahme möglich sein sollte, weil dies dann zumindest in der Privatsphäre der betroffenen konsumierenden Person ein milderer Grundrechtseingriff wäre. Im Falle eines Mehrbettzimmers wären dann jedoch die Grundrechte auch der anderen Personen betroffen. Insofern sei es schwierig, eine allgemeingültige Ausnahmeregelung zu treffen. Da das Fachministerium dafür plädiere, in der Nr. 2 von der Beschränkung der Ausnahmegenehmigung auf den Konsum von Tabakerzeugnissen abzusehen, sei es nach dem bisherigen Recht weiterhin ausdrücklich erlaubt, in der Hausordnung weitere Regelungen zu treffen.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** kommt überein, die Beratung des Gesetzentwurfs in der Sitzung am 8. Mai 2025 fortzusetzen und möglichst abzuschließen.

N i e d e r s c h r i f t
über die 63. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung
am 8. Mai 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/6900](#)
Fortsetzung der Beratung 5
Beschluss 6
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucher-
gesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/5082](#)
dazu: Vorlage 3 des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes
Fortsetzung der Beratung 7
Beschluss 7
3. **Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barriere-
freiheitsstärkungsgesetz**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6962](#)
Vorstellung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung 8
Beratung 9
Beschluss 10

4. **39. Tätigkeitsbericht des Ausschusses für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung gemäß § 30 Abs. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke für das Jahr 2023**

Unterrichtung - [Drs. 19/6708](#)

Unterrichtung 11

Aussprache 17

5. **Vorstellung des Landeskompetenzentrums für Barrierefreiheit..... 31**

Aussprache 33

6. **Vorbereitung der Haushaltberatungen für das Haushaltsjahr 2026, soweit der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung zuständig ist 40**

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Oliver Lottke (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Karin Emken (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Marten Gäde (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Andrea Prell (SPD)
5. Abg. Julia Retzlaff (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
7. Abg. Jan Bauer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Eike Holsten (CDU)
9. Abg. Lukas Reinken (i. V. d. Abg. Laura Hopmann) (CDU)
10. Abg. Sophie Ramdor (CDU)
11. Abg. Thomas Uhlen (CDU)
12. Abg. Swantje Schendel (zu TOP 3, 4 und 5 vertreten durch den Abg. Nicolas Breer) (GRÜNE)
13. Abg. Eva Viehoff (zu TOP 1 vertreten durch den Abg. Nicolas Breer) (GRÜNE)
14. Abg. Delia Klages (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Pohl, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 12:55 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5082](#)

erste Beratung: 45. Plenarsitzung am 28.08.2024

federführend: AfSAGuG

mitberatend: AfRuV

zuletzt behandelt: 62. Sitzung am 24.04.2025

*Beratungsgrundlage: **Vorlage 3***

Fortsetzung der Beratung

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) weist darauf hin, dass in der **Vorlage 3** die vom Ausschuss in der 62. Sitzung am 24.04.2025 beabsichtigten Änderungen und die daraus notwendig werdenden Folgeänderungen dargestellt seien. Die Vertreterin des GBD gibt einen kurzen Überblick über diese Änderungen. Insoweit wird auf die Vorlage 3 verwiesen.

Abg. **Swantje Schendel** (GRÜNE) und Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) sprechen sich dafür aus, die Beratung des Gesetzentwurfs in der heutigen Ausschusssitzung abzuschließen und dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Vorlage 3 zu empfehlen.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) sieht davon ab, noch einmal darzustellen, wie wenig Sympathie die CDU-Fraktion für die Legalisierung des Cannabiskonsums habe, in deren Folge nun diese Gesetzesänderung vorgenommen werden müsse. Der Abgeordnete schließt sich dem Verfahrensvorschlag an, die Beratung in der heutigen Ausschusssitzung abzuschließen.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit Änderungen entsprechend der Vorlage 3 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: CDU, AfD

Die Beschlussempfehlung ergeht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des mitberatenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Die Berichterstattung übernimmt der Abg. **Eike Holsten** (CDU). Im Ausschuss besteht Einvernehmen über einen schriftlichen Bericht.

N i e d e r s c h r i f t

über den öffentlichen Teil der 58. Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

am 14. Mai 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordneten-gesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7101](#)

b) **Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung**

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7102](#)

Mitberatung zu b 5

Beratung zu a..... 7

Beschluss..... 7

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutz-gesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5082](#)

Mitberatung 8

Beschluss..... 8

3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -

[Drs. 19/6900](#)*Mitberatung* 9*Beschluss*..... 9**4. Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem
Barrierefreiheitsstärkungsgesetz**Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6962](#)*Mitberatung* 10*Beschluss*..... 10**5. Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema: Welche Behördenkon-
takte gab oder gibt es zu einer IT-Consulting-Firma aus Celle?***Unterrichtung* 11*Aussprache* 13*Verfahrensfragen*..... 15**6. Unterrichtung durch die Landesregierung zu einem strafrechtlichen Verfahren
gegen einen Richter***Unterrichtung* 16*Aussprache* 17*Verfahrensfragen*..... 18

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Jan Schröder (SPD), stellvertretender Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD)
4. Abg. Antonia Hillberg (SPD)
5. Abg. Jan Henner Putzier (in Vertretung des Abg. Ulf Prange) (SPD)
6. Abg. Julius Schneider (SPD)
7. Abg. Christian Calderone (CDU)
8. Abg. Carina Hermann (CDU)
9. Abg. Martina Machulla (CDU)
10. Abg. Jens Nacke (CDU)
11. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
12. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
13. Abg. Thorsten Paul Moriß (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Oberregierungsrätin Dr. Wetz.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Maas,
Ministerialrätin Obst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:06 Uhr bis 11:20 Uhr und 11:46 bis 11:51 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5082](#)

erste Beratung: 45. Plenarsitzung am 28.08.2024

federführend: AfSAGuG;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 3)

Oberregierungsrätin **Dr. Wetz** (GBD) umreißt das Ziel des Gesetzentwurfes: Das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz solle künftig auch für E-Zigaretten, für erhitzte Tabakerzeugnisse und für Cannabisprodukte gelten. Sie teilt mit, der - federführende - Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung habe die Beschlussempfehlung in seiner 63. Sitzung am 8. Mai 2025 einstimmig - bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der AfD - gefasst.

Die Referentin des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes weist darauf hin, dass für einige Bereiche - insbesondere Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie öffentlich zugängliche Sportstätten - bereits das Konsumcannabisgesetz des Bundes ein Rauchverbot enthalte. Das Land sei daher in diesen Bereichen von der Gesetzgebung ausgeschlossen. Die Beschlussempfehlung sehe deshalb vor, durch das Landesgesetz nur in solchen Bereichen Cannabis-Rauchverbote zu verhängen, die nicht bereits durch Bundesgesetz geregelt seien.

Außerdem sehe der Gesetzentwurf vor, dass bestimmte Ausnahmen vom Rauchverbot nicht für Cannabisprodukte gelten sollten. Dabei handele es um eine Grundrechtseinschränkung, die Cannabiskonsumenten betreffe. Es stelle sich daher die Frage nach Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne. Vor diesem Hintergrund habe der federführende Ausschuss empfohlen, auch für Cannabisprodukte Ausnahmen im Gesetz vorzusehen. Unberührt bleibe die Möglichkeit, differenzierende und weniger eingriffsintensive Hausrechtsregeln zu erlassen.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: CDU, AfD

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Vorlage	1
zu Drs.	5082



Nds. Städte- und Gemeindebund * Arnswaldtstr. 28 * 30159 Hannover

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

per E-Mail an:
jana.kretschmer@lt.niedersachsen.de

Hannover, 09.01.2025

Ansprechpartner: Oliver Kamlage

Durchwahl -54

Aktenzeichen 53 3-062940-ka

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucher- schutzgesetzes; Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5082

Ihr Schreiben vom 3.12.2024 – II/714 – 0103 – 01/08 (19/5082)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Wir haben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Arbeitsgemeinschaft
In Vertretung

Oliver Kamlage
(Geschäftsführer)

Vorlage 2

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5082

Diese Vorlage enthält unsere Anmerkungen und Formulierungsvorschläge zu dem o.g. Gesetzentwurf. Sie sind mit Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung abgestimmt, soweit sich aus den Anmerkungen nichts anderes ergibt.

Im Auftrag
Dr. Wetz

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Justizministerium
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5082

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Nichtraucherschutzgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rauchen“ die Worte „von Tabak- und Cannabisprodukten, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten,“ eingefügt.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Nichtraucherschutzgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. ____ S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), wird wie folgt geändert:

Anmerkung:

Rechtsförmliche Berichtigung.

1. *vorerst unverändert*

Anmerkung:

1. Das Rauchverbot in § 1 Abs. 1 Satz 1 g. F. soll auf weitere Tabak- sowie auf Cannabisprodukte ausgeweitet werden. Damit geht entsprechend auch eine weitere Einschränkung von Grundrechten einher, insbesondere der allgemeinen Handlungsfreiheit der Konsumenten (Artikel 2 Abs. 1 GG) und der Berufsfreiheit der Betreiber von Gaststätten und anderen Einrichtungen (Artikel 12 GG).

Für eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs bedarf es insbesondere der Verhältnismäßigkeit des Verbotes. Dieses muss einem legitimen Ziel dienen sowie zur Zielerreichung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne sein (vgl. nur BVerfG, Urf. v. 30. Juli 2008, Az. 1 BvR 3262/07, bei juris Rn. 95). Zielt ein Verbot auf den Schutz vor Gefahren, kommt dem Gesetzgeber ein Beurteilungsspielraum bei der Prognose und Einschätzung der Gefahren und bei der Beurteilung der Erforderlichkeit des Verbotes zu (vgl. BVerfG, Urf. v. 30. Juli 2008, Az. 1 BvR 3262/07, bei juris Rn. 103, 115). In seiner Grundsatzentscheidung zum Nichtraucherschutz hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass dieser Beurteilungsspielraum erst dann überschritten ist, wenn die Erwägungen „so offensichtlich fehlerhaft sind, dass sie vernünftigerweise keine Grundlage“ für die Regelung mehr bieten können (BVerfG, Urf. v. 30. Juli 2008, Az. 1 BvR 3262/07, bei juris Rn. 103). In der jüngeren Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht allerdings die Kontrolle verstärkt: Danach müssen die Annahmen des Gesetzgebers auf hinreichend gesicherten, tragfähigen Grundlagen beruhen und der Gesetzgeber sich an einer sachgerechten

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5082*

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

und vertretbaren Beurteilung der ihm verfügbaren Informationen und Erkenntnismöglichkeiten orientieren (BVerfG, Beschl. v. 19. November 2021, Az. 1 BvR 781/21, bei juris Rn. 170 f., Beschl. v. 27. April 2022, Az. 1 BvR 2649/21, bei juris Rn. 151 f.).

Die Ausweitung des Rauchverbots auf weitere Tabak- sowie auf Cannabisprodukte zielt ausweislich der Entwurfsbegründung (S. 2) auf den Gesundheitsschutz derjenigen, die dem Rauch bzw. Aerosol passiv ausgesetzt sind. Ob die zugrundeliegenden Annahmen der Gesundheitsgefahr sowie der Erforderlichkeit der gesetzlichen Verbotsregelung auf hinreichend gesicherten, tragfähigen Grundlagen beruhen und damit den Anforderungen der jüngeren Rechtsprechung genügen, ist zumindest der Begründung des Gesetzentwurfs nicht zu entnehmen. In der Entwurfsbegründung (S. 2) wird für die Risiken durch Cannabisrauch angegeben, dass viele der in Tabakrauch enthaltenen toxischen und krebserregenden Substanzen auch im Cannabisrauch vorhanden seien, unter Bezugnahme auf das U.S.-National Center for Complementary and Integrative Health. Für die übrigen Produkte werden das Bundesinstitut für Risikobewertung und das Deutsche Krebsforschungszentrum als Befürworter einer Ausweitung des Rauchverbotes erwähnt (S. 3). Diese kurzen Ausführungen entsprechen der Entwurfsbegründung zur vergleichbaren Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BT-Drs. 20/8704, S. 153). Nähere Bezugnahmen auf Studien oder Erkenntnisse liegen nicht vor.

Das Fachministerium hat hierzu mitgeteilt, dass hinreichend gesicherte, tragfähige Grundlagen zur Annahme der Gesundheitsgefahren und der Erforderlichkeit der Verbotsregelung bestünden und belegt werden könnten.

Zur Nichtaufnahme von Cannabisprodukten in die Ausnahmen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 siehe Anmerkungen dort.

2. Unabhängig von der Beurteilung der materiellen Verfassungsmäßigkeit des Rauchverbotes von Cannabisprodukten sollte dieses Verbot aus kompetenzrechtlichen Gründen jedenfalls auf solche Bereiche beschränkt werden, für die der Konsum nicht bereits bundesrechtlich verboten ist.

Macht der Bundesgesetzgeber abschließend von seinen Gesetzgebungsbefugnissen im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit nach Artikeln 72, 74 GG Gebrauch, sind die Länder in diesem Bereich von der Gesetzgebung ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn die Länder inhaltsgleiche bzw. nicht vom Bundesrecht abweichende Regelungen treffen wollen (h. M.,

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5082*

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

*s. nur Wittreck, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar,
3. Aufl. 2015, Artikel 72 Rn. 30 m. w. N.).*

Der Bund hat in § 5 Abs. 2 des Konsumcannabisgesetzes ein Konsumverbot von Cannabisprodukten geregelt. Danach ist der öffentliche Konsum von Cannabis unter anderem in Schulen, in Kinder- und Jugendeinrichtungen und öffentlich zugänglichen Sportstätten verboten. Das Verbot gilt auch jeweils in Sichtweite von einhundert Metern zum Eingang der Einrichtungen.

Der Bundesgesetzgeber stützt sich ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/8704, S. 70 f.) auf die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Jugendschutzes als Teil der öffentlichen Fürsorge nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 GG. Das Konsumverbot in Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen unterfällt dieser Gesetzgebungszuständigkeit. Nicht ganz eindeutig ist die Einordnung des Konsumverbots in Sportstätten in die Gesetzgebungskompetenz zum Jugendschutz. Nach Auffassung des Bundesgesetzgebers gehören die Sportstätten zu den Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten (BT-Drs. 20/8704, S. 97). Allerdings ist dies - anders als bei Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen - nicht zwingend und bei jeder Sportstätte der Fall. Sollte diese Fallgruppe nicht unter die Gesetzgebungskompetenz zum Jugendschutz fallen, ist aber noch nicht ohne Weiteres die Bundesregelung kompetenzwidrig und eine Zuständigkeit des Landes gegeben. Im Bereich des Nichtraucherschutzes ist unklar und bislang nicht gerichtlich entschieden, inwieweit dem Bund eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz etwa nach Artikel 74 Nr. 20 (Recht der Genussmittel) oder Nr. 19 GG (Maßnahmen gegen gemeingefährliche Krankheiten) zukommt. Damit ist davon auszugehen, dass die Regelungen in § 5 Abs. 2 des Konsumcannabisgesetzes kompetenzgemäß erlassen worden sind. Soweit sich die Regelungen dieses Gesetzentwurfs mit § 5 Abs. 2 des Konsumcannabisgesetzes überschneiden, wären diese daher kompetenz- und damit verfassungswidrig.

Verboten werden soll das Rauchen von Cannabisprodukten nach dem Gesetzentwurf unter anderem in vollständig umschlossenen Räumlichkeiten von Schulen (Nummer 5), von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII (Nummer 6) und von öffentlich zugänglichen Gebäuden, in denen Sport ausgeübt wird (Nummer 8). Insoweit liegt eine Überschneidung mit § 5 Abs. 2 des Konsumcannabisgesetzes vor. Eine Überschneidung mit Bundesrecht dürfte auch für ein Cannabis-Rauchverbot auf Hof- und Freiflächen von öffentlichen Schulen und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nds. NiRSG bestehen. Das gilt in jedem Fall dann, wenn die Hof- und Freiflächen innerhalb der

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5082

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Sichtweite von einhundert Metern zum Eingangsbereich liegen. Die Bundesregelung ist zudem auch nicht auf umschlossene Räumlichkeiten beschränkt, sodass die Begriffe „Schulen“ und „Kinder- und Jugendeinrichtungen“ sowohl die Gebäude als auch dazugehörige Außenflächen erfassen können.

Vom Rauchverbot für Cannabisprodukte sollten daher aus kompetenzrechtlichen Gründen die Nummern 5, 6 und 8 sowie Satz 2 ausgenommen werden.

Sollte der Ausschuss sich dafür aussprechen, das Rauchverbot auf Cannabisprodukte auf die nicht vom Bundesgesetz bereits erfassten Bereiche zu beschränken, schlagen wir aufgrund der Regelungsstruktur des Absatzes 1 vor, das dann nicht mehr für alle Nummern des Satzes 1 geltende Rauchverbot von Cannabisprodukten in einen neuen Satz 3 auszugliedern. Dabei kann zur Klarstellung Bezug auf die bestehende Bundesregelung genommen werden:

„³Das Rauchen von Cannabisprodukten, einschließlich der Benutzung von Geräten zur Verdampfung von Cannabisprodukten, ist über das Verbot in § 5 Abs. 2 des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207), hinaus verboten in vollständig umschlossenen Räumlichkeiten von Einrichtungen und Gebäude nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4, 7 und 9 bis 13.“

In den Absätzen 2 und 3 sowie in den §§ 2 und 5 des Gesetzes müssten die Bezugnahmen in der Folge dann entsprechend angepasst werden.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach den Worten „der Polizei“ die Worte „sowie Vorführzellen der Gerichte, jedoch jeweils beschränkt auf den Konsum von Tabakerzeugnissen“ eingefügt.

2. vorerst unverändert

- a) vorerst unverändert

Anmerkung:

Die Regelung enthält Ausnahmen vom Rauchverbot für Haft- und Vernehmungsräume der Justizvollzugseinrichtungen und der Polizei sowie nach dem Gesetzentwurf auch für Vorführzellen der Gerichte, die jeweils auf den „Konsum von Tabakerzeugnissen“ beschränkt sind.

Ob die Grundrechtseinschränkung für die Konsumenten der übrigen Produkte - für die keine Ausnahme vom Rauchverbot gelten soll - verhältnismäßig und damit verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist, ist zumindest in der

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5082

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Entwurfsbegründung nicht dargelegt. Das gilt im besonderen Maße für die Fälle, in denen Cannabiskonsum aus medizinischen Gründen erfolgt. Die bisherige Ausnahmeregelung im geltenden Recht begründet sich jedenfalls für Hafträume damit, dass diese „wohnähnlich“ und damit der Privatsphäre der betroffenen konsumierenden Person zuzurechnen sind (vgl. dazu Begründung zum ursprünglichen Gesetzentwurf, LT-Drs. 15/3765, S. 12). Soweit für Produkte die Ausnahme nicht gelten soll, bedarf es - im Unterschied zu den Tabakerzeugnissen, für die die Ausnahmeregelung gelten soll - entsprechend einer höheren Gesundheitsgefährdung bzw. eines Schutzbedürfnisses für Dritte, die eine Höhergewichtung gegenüber dem Recht auf Konsum im Privatsphärenbereich, ggf. auch aus medizinischen Gründen, rechtfertigen.

Nach der Entwurfsbegründung (S. 3) würde die Gestattung von Cannabiskonsum bei nach § 64 StGB untergebrachten Personen die Ziele der Unterbringung gefährden. § 64 StGB setzt voraus, dass die Person einen Hang hat, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen. Das betrifft die Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 2; daraus erschließt sich aber noch nicht, warum dies auch in Nummer 1 für Haft- und Vernehmungsräume im Justizvollzug und der Polizei sowie in Vorführzellen der Gerichte gelten soll. Diese Räume betreffen - möglicherweise auch, aber jedenfalls nicht ausschließlich - suchtgefährdete Personen. Für diese anderen Fälle ohne Suchtproblematik ist zumindest der Entwurfsbegründung nichts zu entnehmen, was ein ausnahmsloses Verbot rechtfertigt.

Das Fachministerium hat hierzu mitgeteilt, dass mit Blick auf die jeweiligen Anstalts-/Hausordnungen bzw. auf die Vollzugsziele nach § 5 NJVollzG bereits an anderer Stelle Regelungen getroffen seien, die sich auf einen potentiellen Cannabiskonsum auswirken. Insofern bestehe kein Erfordernis, überhaupt Cannabisprodukte von der Ausnahmeregelung auszunehmen. Das Fachministerium befürwortet daher, von der Beschränkung auf Tabakprodukte wie in der Entwurfsfassung vorgesehen („jedoch jeweils beschränkt auf den Konsum von Tabakerzeugnissen“) ganz abzusehen.

- b) In Nummer 2 werden nach dem Komma am Ende die Worte „jedoch beschränkt auf den Konsum von Tabakerzeugnissen,“ angefügt.

- b) vorerst unverändert

Anmerkung:

Nummer 2 enthält eine Ausnahme vom Rauchverbot für Patientenzimmer von Einrichtungen, in denen Personen aufgrund gerichtlicher Entscheidung untergebracht werden.

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5082*

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Auch hier fehlt zumindest in der Entwurfsbegründung eine Begründung dafür, dass ein Rauchverbot von bestimmten Produkten ohne Ausnahmemöglichkeit verhältnismäßig im engeren Sinne ist (vgl. Anmerkung zu Buchstabe a). Nummer 2 betrifft nicht nur die Unterbringung suchtgefährdeter Personen nach § 64 StGB, sondern auch die Unterbringung nach § 63 StGB. Damit erfasst die Regelung auch Personen ohne Suchterkrankungen. Warum auch in diesen Fallgestaltungen die Gesundheitsgefahr gegenüber dem Recht auf Konsum im Privatsphärenbereich - im Unterschied zu den von der Ausnahme erfassten Tabakerzeugnissen - höher zu gewichten ist, ist der Entwurfsbegründung nicht zu entnehmen.

Unklar ist zudem das Verhältnis zu der Ausnahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 5, wonach für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Krankenhäuser) eine ärztliche Einzelfallausnahme möglich ist. Soweit die gerichtliche Unterbringung in Patientenzimmern erfolgt, die zu Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gehören, bleibt offen, ob in diesen auch für Produkte, die nicht von der Ausnahme in Nummer 2 erfasst sein sollen, aber eine ärztliche Einzelfallausnahme nach Nummer 5 möglich sein soll.

Das Fachministerium befürwortet auch hier, von der in der Entwurfsfassung vorgesehenen Beschränkung der Ausnahme auf Tabakprodukte abzusehen und damit diese Änderung zu streichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

unverändert

Vorlage 3

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5082

Diese Vorlage gibt den Stand der Beratungen im federführenden Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung wieder.

Im Auftrag
Dr. Wetz

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Justizministerium
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5082

Stand der Beratungen im federführenden Ausschuss

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucher-
schutzgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rauchen“ die Worte „von Tabak- und Cannabisprodukten, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten,“ eingefügt.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucher-
schutzgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. ____ S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), wird wie folgt geändert:

1. § 1 **wird wie folgt geändert:**

Anmerkung:

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung des Änderungsbefehls als Folge des vorgeschlagenen neuen Satzes 3 und der daraus folgenden weiteren Änderungen innerhalb des § 1.

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa)** In Satz 1 werden nach dem Wort „Rauchen“ die Worte „von Tabak**produkten** _____, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabak**produkten** _____,“ eingefügt.

Anmerkung:

Die vorgeschlagene Änderung ist Folge der vorgeschlagenen Verlagerung des Rauchverbotes für Cannabisprodukte in einen neuen Satz 3.

bb) Es wird der folgende neue Satz 3 angefügt:

„³Das Rauchen von Cannabisprodukten, einschließlich der Benutzung von Geräten zur Verdampfung von Cannabisprodukten, ist über das Verbot in § 5 Abs. 2 des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207), hinaus verboten in vollständig umschlossenen Räumlichkeiten von Einrichtungen und Gebäuden nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4, 7 und 9 bis 13.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5082

Stand der Beratungen im federführenden Ausschuss

Anmerkung:

Der vorgeschlagene neue Satz 3 bildet den Vorschlag aus der Anmerkung der Vorlage 2 (S. 5) ab.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Satz 1 Nr. 10“ die Angabe „und Satz 3“ eingefügt.**

Anmerkung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung der vorgeschlagenen Verlagerung des Rauchverbots von Cannabisprodukten in einen neuen Satz 3 des Absatzes 1.

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.**

Anmerkung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung der vorgeschlagenen Verlagerung des Rauchverbots von Cannabisprodukten in einen neuen Satz 3 des Absatzes 1.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

2. § 2 _____ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

Anmerkung:

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung des Änderungsbefehls als Folge der vorgeschlagenen Änderung des § 1, die zu weiteren Änderungen innerhalb des § 2 führt.

- aa) In der Einleitung wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.**

Anmerkung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung der vorgeschlagenen Verlagerung des Rauchverbots von Cannabisprodukten in einen neuen Satz 3 des § 1 Abs. 1.

- a) In Nummer 1 werden nach den Worten „der Polizei“ die Worte „sowie Vorführzellen der Gerichte, jedoch jeweils beschränkt auf den Konsum von Tabakerzeugnissen“ eingefügt.

- bb)** In Nummer 1 werden nach den Worten „der Polizei“ die Worte „sowie Vorführzellen der Gerichte _____“ eingefügt.

Anmerkung:

Die vorgeschlagene Änderung bildet den Vorschlag aus der Anmerkung in Vorlage 2 (S. 6) ab, der auf einer Anregung des Fachministeriums beruht.

- b) In Nummer 2 werden nach dem Komma am Ende die Worte „jedoch beschränkt auf den Konsum von Tabakerzeugnissen,“ angefügt.

- cc) wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5082

Stand der Beratungen im federführenden Ausschuss

Anmerkung:

Die vorgeschlagene Streichung bildet den Vorschlag aus der Anmerkung in Vorlage 2 (S. 7) ab, der auf einer Anregung des Fachministeriums beruht.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Satz 1 Nr. 10“ die Angabe „und Satz 3“ eingefügt.

Anmerkung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung der vorgeschlagenen Verlagerung des Rauchverbots von Cannabisprodukten in einen neuen Satz 3 des § 1 Abs. 1.

- c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Satz 1 Nr. 10“ die Angabe „und Satz 3“ eingefügt.

Anmerkung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung der vorgeschlagenen Verlagerung des Rauchverbots von Cannabisprodukten in einen neuen Satz 3 des § 1 Abs. 1.

3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Satz 1 oder 2“ durch die Angabe „Satz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

Anmerkung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung der vorgeschlagenen Verlagerung des Rauchverbots von Cannabisprodukten in einen neuen Satz 3 des § 1 Abs. 1.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

unverändert

Beantwortung von Nachfragen aus der 62. Sitzung des AfSAGuG am 24.04.2025 zu TOP 1 „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nichtrauchererschutzesgesetzes“

1. Warum wird im vorliegenden Gesetzesentwurf Cannabis analog zu Tabakerzeugnissen behandelt?

Hier ist zunächst klarzustellen, dass nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf das Nds. Nichtrauchererschutzesgesetz lediglich um Cannabisprodukte erweitert werden soll, welche geraucht oder verdampft werden. Cannabisprodukte in oraler Darreichungsform sind von den Regelungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes nicht erfasst.

Sowohl Tabakerzeugnisse als auch Cannabisprodukte die geraucht oder verdampft werden, stellen durch den erzeugten Passivrauch eine gesundheitliche Gefahr für umstehende Personen, insbesondere für sensible Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Schwangere und alte oder chronisch kranke Menschen dar.

Mit Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes ist der Konsum von Cannabis grundsätzlich erlaubt worden. Durch die Änderung der Rechtslage ist aus Sicht des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung eine entsprechende Anpassung des Nds. Nichtrauchererschutzesgesetzes geboten, zumal das in § 5 Abs. 2 KCanG geregelte Konsumverbot an bestimmten Örtlichkeiten nicht weit genug reicht. Das Rauchen oder Verdampfen von Cannabis in Räumlichkeiten von Krankenhäusern oder Heimen ist beispielsweise nicht gesetzlich verboten, obwohl sich gerade dort vulnerable Personen aufhalten.

Der Bund hat diese Problematik erkannt und daher das Bundesnichtrauchererschutzesgesetz um Cannabisprodukte erweitert. Gemäß diesem Vorbild wird auch eine entsprechende Erweiterung des Nds. Nichtrauchererschutzesgesetzes für erforderlich erachtet.

2. Ist es nicht sachgerechter hier med. Cannabis von Konsumcannabis zu trennen?

Die Gesundheitsgefahr beim Cannabiskonsum durch Rauchen oder Verdampfen besteht sowohl bei medizinischer als auch nicht-medizinischer Anwendung aufgrund der Inhalation von Verbrennungsprodukten oder Aerosolen. Für Personen die den Passivrauch einatmen, macht es keinen Unterschied ob dies verordnet wurde oder nicht.

Weiterhin ist anzumerken, dass aus Sicht des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung auch der mit einer entsprechenden Gesetzesänderung verbundene Grundrechtseingriff für Personen, denen Cannabis verordnet wurde, eine niedrigere Gewichtung beizumessen ist, als der Gesundheitsschutz derjenigen, die dem Rauch bzw. Aerosol passiv ausgesetzt sind. Für Personen bei denen eine Indikation für Cannabisprodukte besteht, gibt es weiterhin zahlreiche Möglichkeiten Cannabis an diversen Örtlichkeiten zu konsumieren bzw. zu rauchen, beispielsweise im persönlichen Wohnraum. Cannabis-basierte Medikamente in oraler Darreichungsform wie z.B. Cannabisextrakte können weiterhin in Heimen, Krankenhäusern oder an den weiteren in § 1 Nds. NiRSG aufgeführten Örtlichkeiten eingenommen werden. Vor diesem Hintergrund sollte medizinisches Cannabis und Konsumcannabis zum Rauchen oder Verdampfen im Nds. Nichtraucherschutzgesetz identisch behandelt werden. Eine gesonderte Erwähnung von medizinischem Cannabis ist nicht erforderlich.

Niedersächsischer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
und
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Vorstand:
Dustin Dahlmann (Vorsitz)
Thomas Mrva, Mark Löffler
Amtsgericht Hamburg VR 23543

Postbank • BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE07 7001 0080 0660 5818 03

per Email: poststelle@lt.niedersachsen.de

Berlin, den 12.05.2025

Position und Gesprächsangebot zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherchutzgesetzes (Drs. 19/5082)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich als Geschäftsführer des BfTG (*Bündnis für Tabakfreien Genuss*) an Sie. Das BfTG ist der einzige von der Tabak-Industrie unabhängige Verband der deutschen E-Zigarettenbranche. Tabak-Firmen dürfen per Satzung keine Mitglieder werden. Unser Verband repräsentiert 75 Prozent des deutschen Marktes und vertritt die kleinen und mittelständischen E-Zigarettenunternehmen. Mit großem Interesse haben wir die Berichterstattung über die Novelle Nichtraucherchutzgesetzes verfolgt.¹

Wir sagen klar: E-Zigaretten gehören nicht in Kinderhände! Sie sind Produkte für Raucherinnen und Raucher, die anders nicht vom schädlichen Tabak loskommen. Wir befürworten einen wirksamen Jugendschutz. Daher fordern wir seit langem striktere Strafen bei Verstößen und mehr Kontrollen. Wir haben in Absprache mit dem Zoll ein Meldewesen initiiert und gehen nach unseren Möglichkeiten gegen unredliche Händler vor. Das BfTG hat zudem einen international beachteten Werbekodex eingeführt.²

Die geplanten Änderungen sehen vor, dass der Konsum von E-Zigaretten analog zu Tabak untersagt werden soll. Wir plädieren für eine differenziertere E-Zigarettenregulierung. Das BfTG befürwortet Konsumverbote an Orten, die dezidiert für Minderjährige vorgesehen sind, wie z. B. Schulen, Kindertages- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Spielplatz – ansonsten sollte aber über das Hausrecht entschieden werden. Allgemeine Dampfverbote analog zu Rauchverboten bewerten wir als wenig hilfreich.³

E-ZIGARETTEN: DIE WENIGER SCHÄDLICHE ALTERNATIVE ZU TABAK

E-Zigaretten sind zu 100 Prozent tabakfrei. Sie verdampfen tabakfreie Flüssigkeiten. Bei Rauch-Tabak oder -Cannabis findet jedoch ein Verbrennungsprozess statt. Tabak-Rauch enthält etwa 4.800 chemische Substanzen, die beim Verbrennungsprozess entstehen. Von Ihnen sind mindestens 250 giftig und 90 krebserregend. Wissenschaftlern der *University of Victoria* zufolge treten von 79 Toxinen im Tabak-Rauch 61 gar nicht erst beim Dampfen auf. Auch „Passiv-Kiffen“ birgt erhebliche Risiken. E-Zigaretten sind laut der britischen Gesundheitsbehörde *Public Health England* (PHE) 95 Prozent weniger schädlich und weisen weniger als 0,5 Prozent des Krebsrisikos von Tabak auf (Harm Reduction). Das Konzept der Schadensreduzierung findet sich auch im *Niedersächsischen Suchtpräventionskonzept* wieder.⁴

Eine Vielzahl von Langzeitstudien hat ergeben: E-Zigaretten sind signifikant weniger schädlich als Tabak. Die britische Gesundheitsbehörde *Public Health England* (PHE) sowie die renommierte Wissenschaftsvereinigung *Cochrane* haben dies in ihren kontinuierlichen Untersuchungen zum Dampfen immer wieder bestätigt. **Cochrane zählt E-Zigaretten zu den Top 3 der Hilfsmittel zum Tabak-Stopp.**⁵

KEINE ANZEICHEN AUF EINE GEFÄHRDUNG DRITTER DURCH E-ZIGARETTEN

Mehrere britische Gesundheitsbehörden, der wissenschaftliche Dienst des britischen Parlaments, *Cancer Research UK* (die größte unabhängige Krebsforschungseinrichtung der Welt) sowie die britische und die neuseeländische Landesorganisation der weltweit renommierten Anti-Tabak-Organisation *Action on Smoking and Health* (ASH) bewerten die Risiken durch Liquid-Dampf wie folgt:⁶



„While secondhand smoke from cigarettes causes serious harm to others, **there is no evidence so far that vaping is harmful to people around you**, and any risks are likely to be very low.“



Public Health
England

„To date, there have been **no identified health risks of passive vaping to bystanders**.“



Office for Health
Improvement
& Disparities

„Finally, we identified that vaping products released negligible levels of nicotine into ambient air with **no identified health risks to bystanders**.“



„**Health risks to bystanders are smaller still**, as current evidence shows that **levels of nicotine and contaminants released via exhaled vapour are negligible**.“



„There is **no good evidence that second-hand vapour from e-cigarettes is harmful**. [...] But this is **unlikely to be harmful**. **Passive vaping is not the same as passive smoking**. This is because e-cigarettes do not contain tobacco.“



„Yet to date **no risks have been identified of ‘passive vaping’**. As the risk to vapers of inhaling e-cigarette vapour is low, the **risk to those who breathe their exhaled vapour is even lower**: concentrations of vaping-related chemicals are simply **too low to have any impact**.“



„In the **absence of material risk to the health of bystanders**, there is a **very weak justification for a general prohibition**.“

Mehrere Studien weisen nach, dass Liquid-Dampf im Gegensatz zum Tabak-Rauch keine Stoffe wie Formaldehyd oder Acetaldehyd in Konzentrationen freisetzt, die Menschen in der Umgebung schädigen könnten. Ein internationales Autorenteam schätzt das lebenslange Lungenkrebsrisiko durch Passiv-Dampfen 50.000 mal geringer ein als beim Passiv-Rauchen. Eine aktuelle Studie sieht keine Gefährdung durch Nikotin, da Dampfer anders als Raucher kaum Nikotin ausatmen. Brennende Tabak-Zigaretten geben permanent Schadstoffe ab. Bei E-Zigaretten entweicht Liquid-Dampf nur minimal nach außen. Sie haben eine zehnmal kürzere Emissionszeit als Tabak-Zigaretten, so der französische Tabak-Experte Prof. Bertrand Dautzenberg. Dampf wird nur erzeugt, wenn die Verbraucher an der E-Zigarette ziehen. Laut dem *Fraunhofer Wilhelm-Klauditz-Institut* entspricht die gemessene Konzentration an Formaldehyd im E-Zigarettdampf der menschlichen Atemluft. Zudem hat der *Ausschuss für Risikobewertung der Europäischen Chemikalienagentur* (ECHA) den Liquid-Hauptbestandteil Propylenglykol (1,2-Propanediol) als nicht atemwegsreizend eingestuft.⁷

Prof. Bernd Wersé (jetzt *Institut für Suchtforschung der Frankfurt UAS*), warnte in einer Stellungnahme ggü. dem Bundestag vor einer definitorischen Subsumierung des E-Zigarettenkonsums unter „Rauchen“. Ihm zufolge „[...] sind Gefahren durch ‚Passiv-Dampfen‘ von E-Zigaretten zu vernachlässigen.“⁸

GLEICHSETZUNG VON DAMPFEN UND RAUCHEN ZEMENTIERT DIE HOHE RAUCHERQUOTE

Die in dem Gesetz enthaltenen Formulierungen stellen unser tabakfreies Produkt in der Wahrnehmung von Rauchern auf eine Stufe mit Tabak. Das verunsichert Raucherinnen und Raucher. Laut dem *Bundesinstitut für Risikobewertung* (BfR) wissen nur 6 Prozent der Bundesbürger, dass E-Zigaretten weniger schädlich sind als Tabak. Die Gleichsetzung verstärkt bestehende Wissenslücken und damit verbundene Fehlannahmen. Solche Fehlannahmen halten Raucher laut Studien vom Wechsel zur weniger schädlichen E-Zigarette ab. Die Folge: Raucher bleiben Raucher. Davon profitiert allein die Tabak-Industrie.⁹

Vergleichsstudien zeigen: **Länder mit ausgewogenen E-Zigarettenregelungen weisen einen deutlich höheren Rückgang der Raucherquote auf als Staaten mit strikten Gesetzen.** So ist Deutschlands Raucherquote mit 28,3 Prozent über zwei- bis viermal höher als die von Großbritannien, Kanada oder Neuseeland.¹⁰

EINE AUSGEWOGENE E-ZIGARETTENREGULIERUNG FÖRdert DEN TABAK-STOPP

Die E-Zigarette unterstützt nachweislich und doppelt so erfolgreich wie herkömmliche Hilfsmittel den Tabak-Stopp. Über 6 Mio. Europäer sind mit der E-Zigarette vom schädlichen Tabak losgekommen. Fast 3 Mio. Britinnen und Briten haben laut ASH mittels E-Zigaretten mit dem Rauchen aufgehört. In Frankreich sind es laut der Gesundheitshörde 700.000. In Großbritannien geben Gesundheitseinrichtungen seit 2023 E-Zigaretten kostenfrei zum Tabak-Stopp aus. Der Erfolg ist so groß, dass die britische Regierung weitere Mittel für 2025/26 bereitgestellt hat. Ein Beispiel: laut *Yorkshire Cancer Research* ist die Tabak-Stoppquote mit der Einführung der Ausgabe kostenfreier E-Zigaretten-Sets um über 10 Prozentpunkte auf 75 Prozent gestiegen. Neuseeland folgt seit Jahresbeginn dem britischen Vorbild.¹¹

Das *Deutsche Krebsforschungszentrum* (DKFZ) stellt klar, dass der Umstieg von Tabak- auf E-Zigaretten das Erkrankungsrisiko senkt. Es fordert daher eine Regulierung, die „*Raucher nicht davon abhält, vollständig von Tabak- auf E-Zigaretten umzusteigen.*“ Tabak ist weiterhin „das“ Problem. Laut Eurobarometer starten 94 Prozent der Nikotinkonsumenten in Deutschland mit Tabak und nur 2 Prozent mit E-Zigaretten. Die E-Zigarette ist mit 11 Prozent das in Deutschland am meist genutzte Hilfsmittel zum Tabak-Stopp – nur je 1 Prozent nutzt herkömmliche Hilfsmittel wie Nikotinaugummi oder Medikamente. Das gesundheitspolitische Potenzial der E-Zigarette ist noch nicht ausgeschöpft. Dazu braucht es eine austarierte Regulierung und Aufklärung.¹²

Sehr geehrte Damen und Herren, die E-Zigarette kann zudem einen signifikanten Beitrag zur Entlastung des Gesundheitssystems leisten. Erste Studien sprechen von Entlastungen bis hin zum Milliardenbereich. Eine Gleichbehandlung mit Tabak steht dem aber entgegen. Wir würden uns sehr über ein persönliches Gespräch mit Ihnen freuen, um gemeinsam zu erörtern, wie sich die Interessen der Nichtraucher mit den Bedürfnissen der Dampferinnen und Dampfer in Einklang bringen lassen. Sie erreichen dazu unser Büro unter: kommunikation@bftg.org und 0178 / 540 49 61.¹³

Mit freundlichen Grüßen



Philip Drögemüller
(Geschäftsführer)

- ¹ Doecke, K.: Niedersachsen weitet Rauchverbote auf E-Zigaretten, Vapes und Cannabis aus, Hannoversche Allgemeine Zeitung, 07.05.2025, [haz.de](https://www.haz.de)
- ² NDR: E-Zigaretten, 10.02.2023, [ndr.de](https://www.ndr.de); Mass, L.: Wie Onlinehändler die Tabaksteuer umgehen, 11.08.2023, [tagesschau.de](https://www.tagesschau.de); BfTG: Pressemitteilung vom 17.10.2022, [tabakfreiengenuss.org](https://www.tabakfreiengenuss.org)
- ³ Landtag Niedersachsen: Drs. 19/5082, [landtag-niedersachsen.de](https://www.landtag-niedersachsen.de)
- ⁴ DKFZ: Tabakrauch, 2008, [dkfz.de](https://www.dkfz.de); Kietsch, E.: Gefahr des Passivkiffens, Berliner Morgenpost, 08.04.2024, [morgenpost.de](https://www.morgenpost.de); PHE-Bericht 2015, [gov.uk](https://www.gov.uk); PHE-Bericht 2018, [gov.uk](https://www.gov.uk); PHE-Bericht 2020, [gov.uk](https://www.gov.uk); PHE-Bericht 2021, [gov.uk](https://www.gov.uk); Office for Health Improvement and Disparities-Bericht 2022, [gov.uk](https://www.gov.uk); Hartmann-Boyce, J. u.a.: Elektronische Zigaretten zur Rauchentwöhnung, 08.01.2024, [cochranelibrary.com](https://www.cochranelibrary.com); University of Victoria: Pressemitteilung vom 19.01.2017, [uvic.ca](https://www.uvic.ca); O'Leary, R. u.a. Clearing the Air, Januar 2017, [dropbox.com](https://www.dropbox.com); Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung: Niedersächsisches Suchtpräventionskonzept, 2022, [ms.niedersachsen.de](https://www.ms.niedersachsen.de)
- ⁵ PHE und Cochrane: siehe a.a.O. Übersicht zu Langzeitstudien und deren Ergebnissen: [tabakfreiengenuss.org/studien](https://www.tabakfreiengenuss.org/studien); Cochrane: E-cigarettes, varenicline and cytisine are the most effective, 12.09.2023, [cochrane.org](https://www.cochrane.org)
- ⁶ Cancer Research UK: Is vaping harmful?, 27.03.2023, [cancerresearchuk.org](https://www.cancerresearchuk.org); House of Parliament: Postnote Nr.533 August 2016, [parliament.uk](https://www.parliament.uk); PHE-Bericht 2018, S. 19, [gov.uk](https://www.gov.uk); Office for Health Improvement and Disparities-Bericht 2022, S. 305, [gov.uk](https://www.gov.uk); NHS: Vaping myths and the facts, o.A., [nhs.uk](https://www.nhs.uk); ASH (UK): Electronic Cigarettes, Dezember 2021, [ash.org.uk](https://www.ash.org.uk); ASH (NZ): Vaping Policy FAQ, o.A., [ash.org.nz](https://www.ash.org.nz)
- ⁷ Avino, P. u.a.: Second-hand aerosol, Sci Total Environ Nov. 2018, pubmed.ncbi.nlm.nih.gov; Schripp, T. u.a.: Does e-cigarette consumption cause passive vaping?, Indoor Air 1/2013, [doi:10.1111/j.1600-0668.2012.00792.x](https://doi.org/10.1111/j.1600-0668.2012.00792.x); Scungio, Mauro u.a.: Measurements of electronic cigarette-generated particles, JAeroSci, Januar/2018, doi.org/10.1016/j.jaero-sci.2017.10.006; ECHA: Annex to a news alert ECHA/NA/16/37, Helsinki, 13 December 2016, echa.europa.eu; shu: E-Zigaretten weniger schädlich als Tabakzigarette für Passivraucher, ÄrzteZeitung, 11.07.2024, [aerztezeitung.de](https://www.aerztezeitung.de); University College London: Pressemitteilung vom 11.07.2024, [ucl.ac.uk](https://www.ucl.ac.uk); O.A.: Cigarette électronique, 19.02.2024, [midilibre.fr](https://www.midilibre.fr); O.A.: Le vapotage passif présente-t-il un risque ?, 19.02.2024, [sudouest.fr](https://www.sudouest.fr)
- ⁸ Werse, B.: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages am 6.11.2023 zum CanG, 31.10.2023, [bundestag.de](https://www.bundestag.de)
- ⁹ BfR: Verbrauchermonitor Spezial E-Zigaretten, Dezember 2019, [bfr.bund.de](https://www.bfr.bund.de); East, K. u.a.: Perceived Harm of Vaping Relative to Smoking, Nicotine & Tobacco Research 14.02.2025, academic.oup.com; University of Bristol: Pressemitteilung vom 14.02.2025, [bristol.ac.uk](https://www.bristol.ac.uk)
- ¹⁰ University of Queensland: Less restrictive vaping laws linked to faster smoking decline, 12.02.2025, [uq.edu.au](https://www.uq.edu.au); Mendelsohn, C. u.a.: Do the differing vaping and smoking trends, Addiction, Feb. 2025, [wiley.com](https://www.wiley.com). Zum Vergleich die Raucherquote von Deutschland (28,3%) und die von Ländern, die E-Zigaretten zwecks Tabak-Stopp ausgewogen regulieren: Raucherquote Großbritannien: 11,9 %, Kanada (10,9 %), Neuseeland: (6,9 %). Hinweis: die Länderstatistiken erfassen z.T. andere Alterskohorten als Deutschland.
- ¹¹ Hajek, P. u.a.: A Randomized Trial, N Engl J Med Feb/2019, pubmed.ncbi.nlm.nih.gov; Farsalinos, K. u.a.: Electronic cigarette use in the European Union, Addiction Aug/2016, pubmed.ncbi.nlm.nih.gov; ASH: Nearly 3 million people in Britain, 12.08.2024, [ash.org.uk](https://www.ash.org.uk); Santé publique France: Baromètre de Santé publique France 2017, [santepubliquefrance.fr](https://www.santepubliquefrance.fr); APPG on Smoking and Health: A Roadmap to a Smokefree Country, 2025, S.15, [ash.org.uk](https://www.ash.org.uk); o.A.: Großbritannien verschenkt E-Zigaretten an eine Million Raucher, Ärzteblatt 12.04.2023, [aerzteblatt.de](https://www.aerzteblatt.de); Yorkshire Cancer Research: Free vape kits boost smoking quits in Calderdale, 17.04.2025, [yorkshirecancerresearch.org.uk](https://www.yorkshirecancerresearch.org.uk); o.A.: Govt to give out vaping kits, Otago Daily Times, 31.12.2024, [odt.co.nz](https://www.odt.co.nz); o.A.: Vaping kits tob e made free, Radio New Zealand, 31.12.2024, [rnz.co.nz](https://www.rnz.co.nz)
- ¹² DKFZ: E-Zigaretten und Tabakerhitzer, 2020, S. 57f., 81, [dkfz.de](https://www.dkfz.de); EU: Special Eurobarometer 539 (Fact Sheet Germany), Juni 2024, [europa.eu](https://www.europa.eu); Kotz, D. u.a.: Tabak- und Nikotinprodukte, in: DHS Jahrbuch Sucht 2025, [dhs.de](https://www.dhs.de)
- ¹³ Petrović-van der Deen, F. u.a.: Potential Country-level Health and Cost Impacts, Epidemiology Mai 2019, [journals.lww.com](https://www.journals.lww.com); Summers, J. u.a.: Up-dated Health and Cost Impacts, Nicotine Tob Res. Feb. 2022, pubmed.ncbi.nlm.nih.gov; Cebr: NHS would save more, 10.01.2023, [cebr.com](https://www.cebr.com); Maddox, B.: NHS would save more than £600m a year, Express, [express.co.uk](https://www.express.co.uk); Palmer, N.: NHS would save more than £500m a year, 07.08.2023, [brunel.ac.uk](https://www.brunel.ac.uk)